

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 114
vom 14. Oktober 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär Dr. Bauer; ferner die
Unterstaatssekretäre Dr. Ellenbogen, Glöckle, Miklas, Pflügl, Dr.
Tandler und Dr. Weiss.¹

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen Sektionschef Dr. Grimm; ferner:
zu Punkt 1: Sektionschef Ing. Enderes und vom Staatsamt für Finanzen Ministerialrat Dr.
Schwarzwald.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. Renner.

Dauer:

20.00 – 00.00

Reinschrift (43 Seiten),

*Streng vertraulicher Anhang betr. Beschlagnahme von Valutenbeständen des liqu.
Kriegsministeriums durch die dö. Finanzverwaltung sowie Bericht des StSekt. Dr. Bratusch
über die Ergebnisse der kommissionellen Erhebung der Hausee der Alpine-Montan Aktien,
die Ankäufe ausl. Valuten durch das Bankhaus Kola & Co. Und die Schaffung eines
staatlichen Dispositionsfonds (11 Seiten)*

*Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO, Reinschrift samt Beilagen zweifach
(ausgenommen Beilage 14 und 27)*

Inhalt:

1. Aktion für die Veräußerung oder Verpfändung von Kunstwerten, Regulativ;
Verständigung der Ententemächte.

¹ Die Schriftführer wurden nicht als anwesend verzeichnet.

2. Auslieferungsfragen.
3. Rückwirkung der neuen Staatsbürgerschaftsverhältnisse auf das Invalidenentschädigungsgesetz und auf das Unterhaltsbeitragsgesetz.
4. Beschluss des Tiroler Landtages, betreffend die Gewährung eines Landesbeitrages für Schlachtvieh.
5. Schaffung von Hochschülerausschüssen.
6. Intervention bei den auswärtigen Mächten zwecks Erlangung von Krediten für die Lebensmittelbeschaffung.
7. Nachträgliche Genehmigung der bereits veranlassten Einbringung des Staatsvertrages von St. Germain in der Nationalversammlung.
8. Änderung in der Zusammensetzung der Sachverständigenkommission zur Veräußerung von Kunstgegenständen.
9. Gesetzentwurf über die Staatsform.
10. Beschluss des Tiroler Landtages über die Verlängerung der Geltungsdauer des Regulativs für die Wasserleitung der Gemeinde Ehrwald (Kompetenzfrage zwischen der Staatsregierung und den Landtagen.)
11. Ausgleich von Bedarf und Überschuss an Beamten zwischen den Ressorts.
12. Gesetzentwurf über die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung.
13. Unterbringung der überzähligen Berufsmilitärpersonen in bürgerlichen Berufen.
14. Unterlassung der Vorlage zweier oberösterreichischer Landesgesetze an die Staatsregierung.
15. Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Einführung des Transportscheinzwanges für Lebensmittel und andere Bedarfsartikel.
16. Vollzugsanweisung, betreffend die Bewilligung von Zertifikatverzichtentschädigungen und Ausstattungsbeiträgen für ausscheidende Berufsunteroffiziere.
17. Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, betreffend die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband.
18. Berufung zweier Mitglieder als Ländervertreter in das Direktorium des „Wewa“.
19. Bericht über den Fortgang der Aktion, betreffend den Ausbau der Wasserkräfte.
20. Frage der Einreihung des niederen Straßen- und Wasserbaupersonales in die Kategorie der Staatsdiener.
21. Gewährung eines Darlehens von 20 Millionen Kronen an die deutschösterreichische Hauptstelle für Volksbekleidung.

22. Zuweisung von Bekleidungsarten an das Personal der Staatskanzlei und des vormaligen Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel.
23. Gesetzentwurf zum Schutze der Republik.
24. Anforderung der Bestände des Landwehrmonturdepots durch Organisationen der Kriegsbeschädigten.
25. Außerordentliche Geldzubeußen für Pensionsparteien und Aufhebung der obersten Grenze für den Bezug der Ruhestandsaulhilfen und der einmaligen Zuschüsse.
26. Pragmatisierung der Finanzwache und der Gefangenenaulseher.
27. Finanzierung der Daimler Motoren-A.G.
28. Schlepplgleisanlage der Montana-Bergbaugesellschaft m.b.H.; Erklärung als begünstigter Bau.
29. Bewilligung eines außerordentlichen Kredites von 3 Millionen Kronen zur Linderung der Wohnungsnot.
30. Bekleidung der aus der Spitalsbehandlung beziehungsweise aus Invaliden-Unterkunftstäten entlassenen Kriegsbeschädigten.

Beilagen:

- Beilage zu Punkt 5 betr. Schreiben des Rektors der Universität Wien Zl. 165 ex 1919/20 zur Schaffung von Hochschülersausschüssen samt Beilage (7 Seiten)
- Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetz über die Staatsform mit erläuternden Bemerkungen (zweifach, mit unterschiedlichen Korrekturen, 10 Seiten)
- Beilage zu Punkt 12 betr. Referat über die Durchführung einer außerordentlichen Volkszählung mit Gesetzesentwurf und Begründung (6 Seiten)
- Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StSchr. f. Heereswesen Abt. 19b, Zl. 17 von 1919 über die Unterbringung der überzähligen Berufsmilitärpersonen in bürgerlichen Berufen (2 Seiten)
- Beilage zu Punkt 14 betr. Bericht für den Kabinettsrat über Gesetzesbeschlüsse des Landes OÖ, die ohne Zustimmung der Staatsregierung kundgemacht worden sind (2 Seiten)
- Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des StSchr. f. Heereswesen Abt. 2 Zl. 8758 über die Bewilligung von Zertifikatsverzichtsschädigungen und Ausstattungsbeiträgen für ausscheidende Berufsunteroffiziere (19 Seiten)
- Beilage zu Punkt 17 betr. Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 35.259 über den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages über die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband (2 Seiten)
- Beilage zu Punkt 19 betr. Bericht des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Fortgang der Aktion des Ausbaus der Wasserkräfte (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 20 betr. Frage der Einreihung des niederen Straßen- und Wasserbaupersonales in die Kategorie der Staatsdiener (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 21 betr. Antrag auf Gewährung eines Darlehens von 20 Mill. Kronen an die dö. Hauptstelle für Volksbekleidung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 23 betr. Gesetzesentwurf zum Schutz der Republik (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 25 betr. Antrag des StA. f. Finanzen auf Gewährung außerordentlicher Geldzubußen für Pensionsparteien und Aufhebung der obersten Grenze den Bezug der Ruhestandsauhilfen und der einmaligen Zuschüsse (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 26 betr. Pragmatisierung der Finanzwache und der Gefangenenaufseher (1 Seite)

Beilage zu Punkt 27 betr. Finanzierung der Daimler-Motoren A.G. (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 28 betr. Antrag des StA. f. Verkehrswesen zu Zl. 31.266/1919 auf Erklärung der Schlepplgleisanlage zwischen der Station Gratwein und dem dortigen Kohlenrevier als begünstigter Bau (1 Seite)

Beilage zu Punkt 29 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung um Bewilligung eines außerordentlichen Kredits von 3 Millionen Kronen zur Linderung der Wohnungsnot (1 Seite)

Beilage zu Punkt 30 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung wegen der Bekleidung der aus der Spitalsbehandlung bzw. aus Invaliden-Unterkunftsstätten entlassenen Kriegsbeschädigten (3 Seiten)

1.

Aktion für die Veräußerung oder Verpfändung von Kunstwerten; Regulativ;

Verständigung der Ententemächte.

Sektionschef Ing. E n d e r e s unterbreitet in seiner Eigenschaft als Staatsbevollmächtigter für die Veräußerung von Kunstwerten dem Kabinettsrate den Entwurf eines Regulativs für die Durchführung der Veräußerung oder Verpfändung einzelner Gegenstände aus staatlichem Besitz auf Grund der vom Kabinettsrate in seiner letzten Sitzung zur Einbringung in der Nationalversammlung bestimmten Gesetzesvorlage. Hinsichtlich dieses Regulativs sei mit dem Finanzamte und dem Unterrichtsamte im Großen und Ganzen ein Einvernehmen erzielt worden. Eine Meinungsverschiedenheit liege nur insoferne vor, als das Staatsamt für Finanzen auf einer Ergänzung zu § 2 Absatz 5 des Regulativs bestehe, wonach grundsätzliche Fragen finanztechnischer Natur vom Bevollmächtigten nur einvernehmlich mit dem Staatsamte für Finanzen behandelt werden sollen. In jedem Falle wäre aber ein solches Einvernehmen bei allen für das Staatsamt für Finanzen präjudiziellen Abmachungen

hinsichtlich der Zahlungs- beziehungsweise Verpfändungsmodalitäten herzustellen. Nach Anschauung des Redners wäre eine solche formelle Bindung im Regulativ besser zu vermeiden. Die moralische Verpflichtung, die ihm seine Verantwortlichkeit - abgesehen von der Bestimmung des § 4 des Gesetzentwurfes - auferlege, werde ihn selbstredend veranlassen, derartige Fragen finanztechnischer Natur stets nur im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu regeln oder deren Regelung dem Finanzamte allein zu überlassen, wenn er durch die Führung von Detailverhandlungen etwa in der Fortführung der Gesamtktion gehemmt würde. Redner hielte es sohin für ausreichend, wenn der Kabinettsrat den § 4 des in Aussicht genommenen Gesetzes dahin interpretieren würde, dass der Staatsbevollmächtigte rücksichtlich der Entscheidung aller finanztechnischen Fragen an das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen gebunden sei, soweit er deren Regelung nicht diesem Staatsamte überhaupt überlasse.

Weiters habe das Unterrichtsamt die Aufnahme einer Bestimmung in das Regulativ angeregt, wonach dem Staatsamte für Inneres und Unterricht in ganz ausnahmsweisen Fällen, in welchen es sich um für den heimischen Kulturbesitz unersetzliche Gegenstände handelt, das Recht der Einsprache gegen die geplante Verpfändung oder Veräußerung zustehen solle. Über diesen Einspruch hätte die Staatsregierung zu entscheiden.

Redner glaube, dass diesem Wunsche des Unterrichtsamtes dadurch ausreichend Rechnung getragen würde, wenn der Kabinettsrat grundsätzlich anerkenne, dass dem Staatsamte für Inneres und Unterricht die Möglichkeit gegeben sein müsse, in Fällen der vorgedachten Art gegen die geplante Verpfändung oder Veräußerung Einsprache zu erheben, über die nötigenfalls der Kabinettsrat zu entscheiden hätte. Hieraus folge, dass der Bevollmächtigte in solchen Fällen unbedingt jeweils das Einvernehmen mit dem genannten Staatsamte zu pflegen haben werde.

Nach einer kurzen Debatte, an der sich außer dem Vorsitzenden und dem Referenten noch Unterstaatssekretär G l ö c k e l und Ministerialrat Dr. S c h w a r z w a l d beteiligten², spricht sich der Kabinettsrat

1.) für die Aufnahme der vom Staatsamte für Finanzen zu § 2, Absatz 5 des Regulativs beantragten Ergänzung aus;

2.) anerkennt der Kabinettsrat grundsätzlich das Einspruchsrecht des Unterrichtsamtes in dem vom Staatsbevollmächtigten gekennzeichneten Umfange.

In diesem Zusammenhange berichtet der Staatsbevollmächtigte schließlich über die von ihm im Gegenstande bisher unternommenen Schritte. Abschließend verweist er hiebei auf die

² Die nur im Stenogramm im Detail festgehaltene Debatte wird im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben.

Möglichkeit, dass aus den Bestimmungen der Artikel 196 und 197 des Friedensvertrages der Aktion Schwierigkeiten grundsätzlicher Natur erwachsen könnten, da einerseits der Begriff der - laut Artikel 196 unserem Zugriff entzogenen - Sammlungen von den zu Rate gezogenen Fachmännern eine überaus extensive Interpretation erhalte und andererseits gemäß Artikel 197 der Entente bekanntlich ein Pfandrecht an unserem gesamten staatlichen Besitz zustehe.

Der Vorsitzende gibt seiner Anschauung dahin Ausdruck, dass diesen Schwierigkeiten wohl dadurch begegnet werden könne, wenn die Staatsregierung unter Berufung auf Artikel 200 des Friedensvertrages den Ententemächten von der beabsichtigten Veräußerung beziehungsweise Verpfändung formell Mitteilung mache.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei und beauftragt das Staatsamt für Äußeres, das hienach Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.

α G l ö c k e l: Ich werde Tag für Tag mit Protesten aller möglichen Körperschaften bestürmt. Unbeschadet dieser Kommission soll eine eigene Kommission eingesetzt werden zur Verwaltung des gesamten staatlichen Kunstbesitzes. Die Kommission hätte die Aufgaben zu übernehmen, die früher das Oberste Kämmereramt zu leisten hatte. Sie hätte den gesamten Kunstbesitz innerhalb und außerhalb der Museen zu sichten.

2. Programm

3. Welche Objekte ohne schwere Schäden der Kulturinstitute veräußert werden können

4. Beratende Organe

5. Geschäftsordnung.

Antrag: Die Staatsregierung stimmt der Einsetzung einer Kommission zu.

E n d e r e s: Bericht über bisherige Tätigkeit. Ich habe mich sofort darüber orientiert, ob und wo es möglich sein wird, das mir aufgetragene Geldquantum zu beschaffen. Die Amerikaner in Wien haben sofort an Hoover telegraphiert, um uns über die Zeit bis zum Verkauf hinüber zu helfen. Habe mich auch an den Schweizer Gesandten gewandt, ob es nicht möglich wäre, durch einen kleinen Betrag, der uns zur Verfügung gestellt würde, um die Großen mitzureißen, Holland, Skandinavien.

Kaufmännische Vorbereitung begonnen.

Art. 196 des Friedensvertrages: Sammlungen sind dem Zugriff entzogen. Interpretation des Ausdruckes Sammlungen. Die inländischen Fachmänner haben alles als Sammlung bezeichnet. Bisher nur Geschirr und Silberkammer, eventuell orient. Teppiche eigentlich verfügbar. Wir könnten da etwa 4–5 Mill. fr. herausholen. Aus den orient. und französischen Teppichen 10–12 Mill. fr. Art. 197 bindet uns aber die Hände vollkommen.

Frage: Entweder Proteste der fremden Mächte oder es werden sich die Geldgeber die Frage vorlegen, ob man darauf greifen kann.

S c h u m p e t e r: Wir können uns über die beiden Artikel hinwegsetzen, in dem wir der betreffenden Macht, die uns Nahrungsmittel geben soll, die Sachen anbieten. Wir müssen in dieser Zwangslage das riskieren.

R e n n e r: Es wird den Umständen vorbehalten bleiben, den Konflikt völkerrechtlich zu beheben.

E n d e r e s: Antrag: Vorsichtshalber vorher an den Obersten Rat in Paris heranzutreten.

R e n n e r: Besser, die Ententemächte zu verständigen, im Übrigen aber den Verkauf nicht aufhalten. α

2.

Auslieferungsfragen.

Nach einer Mitteilung des Staatssekretärs Dr. B r a t u s c h mehren sich in der letzten Zeit die Fälle, dass von sudetendeutschen Gerichten³ die Auslieferung von in Deutschösterreich inhaftierten Personen verlangt wird, die gemeiner Verbrechen beschuldigt werden. Es werfe sich die Frage auf, ob diesem Begehren im gegenwärtigen Zeitpunkte, da der Friede noch nicht ratifiziert und die Abtretung der betreffenden Gebiete daher noch nicht formell vollzogen sei, Folge zu geben wäre.⁴

Der Vorsitzende gibt der Anschauung Ausdruck, dass derartigen Auslieferungsbegehren stattzugeben wäre, weil die auszuliefernden Personen tatsächlich unter der tschechischen Gerichtshoheit stünden und der deutschösterreichische Staat sie ausdrücklich als deutschösterreichische Untertanen von Eid und Pflicht entbunden habe.⁵

Der Kabinettsrat tritt dieser Auffassung bei.

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h berichtet sodann über ein Auslieferungsbegehren des Strafgerichtshofes in Ödenburg, betreffend einen ungarischen Staatsangehörigen. Der sprechende Staatssekretär beabsichtige, den auf Auslieferung lautenden Beschluss des Oberlandesgerichtes in Wien zu genehmigen.

Nach einer kurzen Debatte gelangt der Kabinettsrat zu der Auffassung, dass im vorliegenden Falle die Rechtslage noch nicht hinlänglich geklärt sei und überlässt die Überprüfung der Angelegenheit dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz.⁶

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h erinnert schließlich daran, das Staatsamt für Justiz habe bei der Auslieferung des bayrischen Kommunisten Alois L i n d n e r an Bayern gefordert, dass dieser nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt und über ihn nicht die Todesstrafe verhängt werden dürfe. Der Erste Staatsanwalt in München habe nunmehr zur Vermeidung von

³ „Eger, Znaim“.

⁴ Stenogrammvariante: „Sollen wir die Verbrecher von Wien nach Znaim oder Eger ausliefern? Wenn wir nicht ausliefern, wäre die Frage die, dass wir die Leute hier in Haft behalten müssen.“

⁵ Vgl. dazu sowie zu den nächsten drei Absätzen folgende Stenogrammvariante:

„R e n n e r: Wir können ohne weiters ausliefern, weil die Leute doch unter die fremde Staatshoheit gehören.

B r a t u s c h: Es liegt auch eine Auslieferung wegen Ungarn bezüglich eines Weißgardisten vor.

R e n n e r: Hier ist noch gar keine Klärung, den Fall soll man liegen lassen.

B r a t u s c h: Er begehrt selbst die Auslieferung.

Das Kabinett überlässt die Sache der Überprüfung zwischen Renner und Bratusch.“

⁶ Vgl. zum folgenden Absatz die Stenogrammvariante:

„B r a t u s c h: Auslieferung Lindner nach München. Bedingung keine Todesstrafe, kein Ausnahmegericht. Es ist dort kein ordentliches Gericht. Daher nicht ausliefern.

Zur Kenntnis genommen.“

Weiterungen bei der Durchführung des Strafverfahrens gegen Lindner vor dem Volksgerichte um eine ausdrückliche Erklärung durch die deutschösterreichische Justizverwaltung ersucht, dass dieses Volksgericht kein Ausnahmegericht sei. Der sprechende Staatssekretär verweist, darauf, dass nach dem bayrischen Gesetze vom 12. Juli l. J. das Verfahren vor dem Volksgerichte nicht an die Förmlichkeiten des ordentlichen Strafverfahrens gebunden sei, dass es gegen die Urteile des Volksgerichts kein Rechtsmittel gebe und dass auch die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht stattfinde. In dieser Erwägung beabsichtige er dem anfragenden Staatsanwälte in München zu erklären, dass das deutschösterreichische Staatsamt für Justiz die bayrischen Volksgerichte als Ausnahmsgerichte im Sinne des hierseits gemachten Vorbehaltes ansehe. Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zustimmend zur Kenntnis.

3.

Rückwirkung der neuen Staatsbürgerschaftsverhältnisse auf das Invalidenentschädigungsgesetz und auf das Unterhaltsbeitragsgesetz.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass über eine Reihe prinzipieller Fragen welche die Rückwirkung der neuen Staatsbürgerschaftsverhältnisse auf das Invalidenentschädigungsgesetz und auf das Unterhaltsbeitragsgesetz zum Gegenstande haben, jüngst zwischenstaatsamtliche Verhandlungen abgeführt wurden, wobei vielfach eine Einigung unter den beteiligten Ressorts nicht erzielt werden konnte. Da es sich um ziemlich verwickelte Rechtsfolgerungen handle, deren Erörterung den Kabinettsrat zu sehr in Anspruch nehmen würde, stelle Redner den Antrag, mit der Prüfung dieser Fragen und mit einschlägigen Antragsstellungen an das Kabinett zunächst eine Kabinettskonferenz zu betrauen, der die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht, für Finanzen, für Heerwesen und für soziale Verwaltung - unter Zuziehung eines Vertreters der Staatskanzlei - anzugehören hätten.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne dieses Antrages und überträgt die Führung der Verhandlungen in dieser Kabinettskonferenz dem Staatssekretär E l d e r s c h.

4.

Beschluss des Tiroler Landtages, betreffend die Gewährung eines Landesbeitrages für Schlachtvieh.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass der Tiroler Landtag am 30. August d. J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Gewährung eines Landesbeitrages für Schlachtvieh, gefasst

habe. Durch § 2 dieses Entwurfes soll die Landesregierung ermächtigt werden, zur Deckung der vorgesehenen Aufzählung aus Landesmitteln für das abzustellende Schlachtvieh im Jahre 1919 in Tirol für den Landesfonds einen progressiven Zuschlag zu der durch das Gesetz vom 4. April 1919, St.G.Bl. Nr. 218, festgesetzten besonderen Brotaufgabe einzuheben⁷. Da ein Landeszuschlag auf die Brotaufgabe sich in der Sache als ein Zuschlag zur Einkommensteuer darstellen würde, die Finanzverwaltung aber auf dem Standpunkt stehe, dass die Einkommensteuer dem Staate erhalten bleiben müsse und für die Aufrechterhaltung der Zuschlagsfreiheit eine Reihe triftiger sachlicher Gründe spreche, beantrage Redner im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen, die Staatsregierung möge gegen den erwähnten Gesetzesbeschluss im Sinne des Artikel 14 des Gesetzes über die Volksvertretung Vorstellung erheben.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

5.

Schaffung von Hochschülerschüssen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l macht über die Frage der Schaffung eines allgemeinen Studentenausschusses an allen Hochschulen Mitteilung und beantragt, mit der Durchführung dieser Angelegenheit und der ehesten Berichterstattung an den Kabinettsrat eine Kabinettskonferenz, bestehend aus den Staatssekretär E l d e r s c h und Ing. Z e r d i k sowie aus dem Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r und dem Referenten zu betrauen.⁸

Der Kabinettsrat beschließt im beantragten Sinne.

6.

Intervention bei den auswärtigen Mächten zwecks Erlangung von Krediten für die Lebensmittelbeschaffung.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s bespricht die augenblicklich ungemein bedrohliche Ernährungslage und stellt zur Erwägung, ob nicht im Sinne einer ihm aus Holland zugekommenen Anregung - eine Intervention des Präsidenten der Nationalversammlung bei den fremden Staatsoberhäuptern, insbesondere bei der Königin von Holland wegen Erlangung von Krediten zur Lebensmittelbeschaffung erbeten werden sollen.⁹

⁷ „..., um die dem Land durch die Übernahme eines Teils der Fleischgestehungskosten erwachsenen bedeutenden Auslagen teilweise zu decken.“

⁸ Stenogrammvariante:

„G l ö c k e l: Studentenausschuss, ob die galizischen Juden das Wahlrecht haben.
Zerdik, Eldersch, Tandler, Glöckel.“

⁹ Stenogrammvariante:

Der Kabinettsrat ermächtigt den sprechenden Staatssekretär in diesem Sinne unverzüglich dem Präsidenten Nationalversammlung Antrag zu stellen.¹⁰

7.

Nachträgliche Genehmigung der bereits veranlassten Einbringung des Staatsvertrages von St. Germain in der Nationalversammlung.

Der Vorsitzende erbittet und erhält vom Kabinettsrate die nachträgliche Genehmigung der dringlichkeitshalber bereits veranlassten Einbringung des Staatsvertrages von St. Germain in der Nationalversammlung.

8.

Änderung in der Zusammensetzung der Sachverständigenkommission zur Veräußerung von Kunstgegenständen.

Über Antrag des Vorsitzenden genehmigt der Kabinettsrat nachträglich die dringlichkeitshalber bereits verfügte Entsendung des Vizedirektors des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Regierungsrates Dr. Hermann T r e n k w a l d, in die Sachverständigenkommission zur Veräußerung von Kunstgegenständen an Stelle des erkrankten Direktors der österreichischen Staatsgalerie, Regierungsrates Dr. Franz H a b e r d i t z l.

9.

Gesetzentwurf über die Staatsform.

Der Vorsitzende erbittet die Ermächtigung des Kabinettsrates, den Entwurf eines Gesetzes über die Staatsform in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Der Kabinettsrat bestimmt den ihm vorgelegten Entwurf zur Einbringung in der Nationalversammlung unter Annahme einiger vom Vizekanzler F i n k und den Staatssekretären P a u l und Dr. B r a t u s c h beantragten Abänderungen formaler

„L o e w e n f e l d: Meine Ausführungen haben Causey (?) und Cunningham (?) veranlasst, bei mir zu erscheinen. Alligé hat mich kommen lassen. Alle haben Mitgefühl geäußert. Erwartete Hilfe dürfte aber nicht herauskommen. Prof. Schnabel in Holland, unser dortiger Vertreter, hatte Unterredung mit Financier K..... (?) Alles scheitert an der Apathie der Amerikaner. Seitz soll an alle Staatsoberhäupter, insbesondere an die Königin von Holland Appell richten. Es könnte das die holländischen Finanzleute veranlassen, etwas für uns zu tun. Unsere Ernährungslage ist verzweifelt. Wien steht vor dem Verhungern. Die einzige Hilfe wären Kredite.

R e n n e r: Loewenfeld soll morgen früh mit Präsident Seitz sprechen.“

¹⁰ Auf diesen Tagesordnungspunkt folgen im Stenogramm zwei kurze, nicht in die Reinschrift aufgenommene Punkte, betreffend Anschaffungsbeiträge der Beamten und Angestellten der Sachdemobilisierung und Kohlenangelegenheiten, die im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus den Stenogrammen“ wiedergegeben werden.

beziehungsweise stilistischer Natur.¹¹

10.

Beschluss des Tiroler Landtages über die Verlängerung der Geltungsdauer des Regulativs für die Wasserleitung der Gemeinde Ehrwald (Kompetenzfrage zwischen der Staatsregierung und den Landtagen).

Laut Mitteilung des Vorsitzenden hat der Tiroler Landtag in der Sitzung vom 28. August d. J. über den von der Staatskanzlei auf Grund einer Ermächtigung des Kabinettsrates (Sitzung vom 19. Juni 1919) an die Tiroler Landesregierung abgefertigten Erlass in der Angelegenheit der Wasserleitungsordnung in der Gemeinde Ehrwald unter anderem den Beschluss gefasst, dass die Einholung der Genehmigung der Staatsregierung im Gegenstande zu unterbleiben habe.

Der Vorsitzende beabsichtige der Landesregierung zu eröffnen, die Staatsregierung müsse an dem Grundsatz festhalten, dass die im alten Österreich dem Monarchen verfassungsmäßig zugestandenen Rechte, soweit die deutschösterreichische Verfassung nichts anderes festsetze, auf den Staatsrat und in der Folge auf die Staatsregierung übergegangen seien, dass also im vorliegenden Falle die gegenständliche Verfügung des Landtages der Zustimmung der Staatsregierung bedürfe.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei und genehmigt die Absendung des ihm im Wortlaute mitgeteilten Erlasses an die Landesregierung in Innsbruck.

11.

Ausgleich vom Bedarf und Überschuss an Beamten zwischen den Ressorts.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er die Absicht habe, in der Frage des Ausgleichs von Bedarf und Überschuss an Beamten zwischen den Ressorts eine Zuschrift an alle Staatsämter und an den Staatsrechnungshof (Z. 3435/St. K.) zu richten.

Staatssekretär P a u l hält dafür, dass diese Frage nur dann gedeihlich gelöst werden könne, wenn hierfür eine zwischenstaatsamtliche Organisation geschaffen würde, der die Evidenz des Überschusses und des Bedarfes zugänglich gemacht würde und der gleichzeitig auch das Recht übertragen wäre, den gewünschten Ausgleich zwischen den Ressorts selbständig zu

¹¹ Stenogrammvariante zu diesem Tagsordnungspunkt:

„*Staatsform.*

F i n k: Im Art. 1 Z. 2 alle öffentlichen Gewalten gehen vom Volk aus und werden von ihm eingesetzt.

R e n n e r: Vorlage schon eingebracht. Änderung wäre im Ausschuss einzubringen.

P a u l: Art. 3: Die Staatssprache ist unbeschadet [so im Stenogramm; Anm.] die deutsche Sprache.

B r a t u s c h: Art. 2 Abs. 1 kann gestrichen werden.

Fröhlich austauschen.“

treffen.

Über Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Kabinettsrat, diese Aufgabe einer Kabinettskonferenz, bestehend aus den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, für Finanzen und für Heerwesen (letzterer zur Wahrnehmung der Interessen der überzähligen Berufsmilitärpersonen) zu übertragen. Den Vorsitz in dieser Kabinettskonferenz hat der Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu übernehmen.

12.

Gesetzentwurf über die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung.

Der Vorsitzende erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung einbringen zu dürfen.

Gleichzeitig beschließt der Kabinettsrat, die Obsorgen für die Beistellung des zur Durchführung dieser Volkszählung erforderlichen Personales der unter Punkt 11 dieses Protokolles bezeichneten Kabinettskonferenz zu übertragen.

13.

Unterbringung der überzähligen Berufsmilitärpersonen in bürgerlichen Berufen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h führt aus, dass die militärischen Bestimmungen des Friedensvertrages der deutschösterreichischen Wehrmacht einen Höchststand von 1.500 Offizieren und 2.000 Unteroffizieren vorschreiben. Damit seien 4/5 der vorhandenen Berufsmilitärpersonen deutscher Volkszugehörigkeit und deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft gezwungen, aus der aktiven Dienstleistung auszuschneiden.

Der Staat dürfe sich der moralischen Pflicht, diese Berufsmilitärpersonen neuen Erwerbsmöglichkeiten zuzuführen, ebensowenig entziehen, als er auf ihre Arbeitskraft, ihren ehrlichen Willen und praktischen Sinn verzichten könne. Das Staatsamt für Heerwesen, dem vor allem die Sichersteilung der Zukunft dieser Militärpersonen obliege, sei damit befasst, die Unterbringung der Überzähligen in bürgerlichen Berufen zu organisieren. Doch können die wenigsten Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, vom Staatsamt für Heerwesen selbst durchgeführt werden.

Die Errichtung von Unterrichtskursen, die Gewährung von Studierleichterungen oder von Begünstigungen hinsichtlich des gewerblichen Befähigungsnachweises, die Förderung der Innenkolonisation, die Leitung und Beaufsichtigung des Auswandererwesens, die Ermöglichung der Pensionskapitalisierung und Ähnliches seien Aktionen, die in die

Zuständigkeit anderer staatlicher Stellen fallen oder zumindest auf deren Mitwirkung angewiesen sind.

Nun sei bei der derzeitigen Überfüllung sämtlicher Berufsarten nur zu begreiflich, dass die einzelnen staatlichen Stellen allen Schritten Misstrauen entgegenbringen, welche die Zahl der Bewerber in den ihnen ressortzuständigen Berufszweigen vermehren könnten.

Um dieser Zurückhaltung zu begegnen, beantrage der sprechende Staatssekretär, der Kabinettsrat wolle den Abbau im militärischen Berufsstand und die Überleitung der aus der aktiven Dienstleistung ausscheidenden Berufsmilitärpersonen in bürgerliche Berufe als unaufschiebbare Notwendigkeit erklären und gleichzeitig die staatlichen Stellen auffordern, alle dahin zielenden Aktionen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Der Kabinettsrat überträgt die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit der unter Punkt 11 dieses Protokolles angeführten Kabinettskonferenz.

14.

Unterlassung der Vorlage zweier oberösterreichischer Landesgesetze an die Staatsregierung.

Der Vorsitzende teilt mit, die Landesregierung in Linz habe dem Staatsamt für Inneres und Unterricht berichtet, dass die beiden von der oberösterreichischen provisorischen Bundesversammlung am 18. März 1919 beschlossenen Gesetze, betreffend die Grundzüge der Landesvertretung und betreffend die Wahlordnung für den Landtag, am 22. März 1. J. ohne Einholung der Schlussfassung der Staatsregierung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oberösterreich kundgemacht worden seien. Die Landesregierung habe gleichzeitig das Ersuchen gestellt, diese Gesetze, welche sie im Sinne der Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung vorlege, mögen nachträglich seitens der Staatsregierung zur Kenntnis genommen werden.

Die Staatskanzlei beabsichtigt, der Landesregierung in Linz mitzuteilen, dass die Staatsregierung die beiden erwähnten Gesetze nachträglich zur Kenntnis nehme, wiewohl diese Gesetze am 22. März 1. J., also nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung, ohne vorherige Mitteilung der Beschlüsse an die Staatsregierung im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Oberösterreich kundgemacht und hiedurch die Bestimmung des Artikels 13 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St.G.Bl. Nr. 179, verletzt worden sei. Die Staatsregierung gebe aber der Erwartung Ausdruck, dass die genannte Gesetzesbestimmung in Hinkunft umso sicherer genaue Beachtung finden werde, als es zum mindesten zweifelhaft erscheine, ob die nun erfolgte nachträgliche Zustimmung der Staatsregierung, welcher durch die in diesem Falle

eingehaltene Vorgangsweise die in den Artikel 14 und 15 des bezogenen Gesetzes eingeräumten Rechte benommen worden sind, bewirken könne, dass die erwähnten verfassungswidriger Weise kundgemachten Gesetzesbeschlüsse hiedurch unanfechtbarer Weise Gesetzeskraft erhalten haben und ob die auf Grund dieser in unwirksamer Weise kundgemachten Gesetze erfolgten Wahlen überhaupt als gültig angesehen werden können.

Der Kabinettsrat pflichtet dem beabsichtigten Vorgange bei.

15.

Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Einführung des Transportscheinzwanges für Lebensmittel und andere Bedarfsgegenstände, die nach Orten außerhalb Oberösterreich versendet werden, die Einführung von Gebühren anlässlich der Ausfuhr sowie die Festsetzung von Höchst- und Richtpreisen.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d -R u s s teilt mit, dass der oberösterreichische Landtag den Gesetzesbeschluss vom 12. August d. J., betreffend die Einführung des Transportscheinzwanges für Lebensmittel und andere Bedarfsgegenstände, die nach Orten außerhalb Oberösterreichs versendet werden, die Einführung von Gebühren anlässlich der Ausfuhr sowie die Festsetzung vom Höchst- und Richtpreisen, trotz der hiegegen auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 26. September d. J. erhobenen Vorstellung aufrecht erhalten habe. Der sprechende Staatssekretär beantrage, dass die Staatsregierung nunmehr im Sinne des bereits seinerzeit gefassten Beschlusses die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshofe einbringe. Das Staatsamt für Volksernährung habe die Landesregierung in Linz bereits aufgefordert, mit der Kundmachung des Gesetzes vorläufig innezuhalten.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages. Die Staatskanzlei hat das hienach erforderliche zu veranlassen.

16.

Vollzugsanweisung, betreffend die Bewilligung vom Zertifikatverzichtentschädigungen und Ausstattungsbeiträgen für ausscheidende Berufsunteroffiziere.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h legt dem Kabinettsrate den Entwurf einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen, betreffend die Bewilligung von Zertifikatverzichtentschädigungen und Ausstattungsbeiträgen für ausscheidende Berufsunteroffiziere, vor und verweist darauf, dass der Wortlaut dieser Vollzugsanweisung einvernehmlich mit dem Staatsamte für Finanzen festgestellt worden sei. Lediglich im

Eingänge des die Zertifikatverzichtentschädigungen behandelnden Abschnittes I hätte das Staatsamt für Finanzen Abänderungen beantragt. Die Entscheidung hierüber sowie hinsichtlich einer vom Staatsamte für Finanzen vorgeschlagenen weiteren Abänderung des Punktes 7 des erwähnten Abschnittes, betreffend die ausnahmsweise Zuerkennung dieser Entschädigungen an Berufsunteroffiziere, die die Heimatzuständigkeit in Deutschösterreich erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben, bleibe dem Kabinettsrate überlassen.

Nach einer eingehenden Begründung des Standpunktes der Finanzverwaltung durch Sektionschef Dr. G r i m m beschließt der Kabinettsrat über Vorschlag des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h der Einleitung zu Abschnitt I folgende Fassung zu geben:

„Vorbehaltlich einer später noch zu treffenden grundsätzlichen Regelung der Frage der Heimatberechtigung erhalten Berufsunteroffiziere, die bereits am 1. November 1918 in den Deutschösterreich belassenen und derzeit freien Gebieten heimatberechtigt waren und bei deutschösterreichischen Stellen im staatlichen Interesse tatsächlich aktive Dienste versehen, wenn sie aus der aktiven Dienstleistung austreten, ohne eine deutschösterreichische staatliche Anstellung zu erhalten, als Entschädigung für das angestrebte, bereits erworbene oder infolge Überschreitung der Altersgrenze bereits erloschene Anstellungsberechtigungszeugnis bis auf weiteres eine „Zertifikatverzichtentschädigung“ nach folgenden Bestimmungen :“

Ferner beschließt der Kabinettsrat nachstehende Fassung des Punktes 7 des Abschnittes I:

„Berufsunteroffizieren, die die Heimatzuständigkeit nach den in der Einleitung zum Abschnitt I angeführten Gebieten Deutschösterreichs erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben, sonst aber den Bedingungen entsprechen, wird bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen die Zertifikatverzichtentschädigung ausnahmsweise zuerkannt, wenn sie beim Staatsamte für Heerwesen darum einschreiten.“

Im Übrigen wird der Staatssekretär für Heerwesen zur Erlassung der Vollzugsanweisung nach dem vorgelegten Wortlaute ermächtigt.

17.

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, betreffend die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass der Tiroler Landtag am 29. August d. J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband, gefasst habe, wonach Gemeindeausschuss- beziehungsweise Gemeinderatsbeschlüsse über freiwillige Aufnahmen in den Heimatverband an die Genehmigung des Landesrates gebunden werden sollen. Da der Tiroler Landtag nicht von der Absicht ausgegangen sein dürfte, grundsätzlich

gegen die Autonomie der Gemeinden auf einem Gebiet Stellung zu nehmen, das bisher als ausschließliche Interessensphäre der Gemeinde galt, müsse angenommen werden, dass der vorliegende Gesetzesbeschluss lediglich den vorübergehenden Zweck verfolge, Einbürgerungen von Angehörigen der Nationalstaaten in Deutschösterreich auf Grund des Artikels 64 des Friedensvertrages bis zu dessen Inkrafttreten vorzubeugen.

Den gleichen Zweck verfolge jedoch ein Gesetzentwurf, der die Nationalversammlung bereits in ihrer nächsten Sitzung beschäftigen dürfte. Da dieser Gesetzentwurf einerseits über den Beschluss des Tiroler Landtages hinausgehe und den letzteren somit gegenstandslos machen werde, andererseits aber es nicht dem Ermessen der einzelnen Länder und Landesräte überlassen bleiben könne, durch Genehmigung von Beschlüssen der Gemeindevertretungen der Entscheidung über das Staatsbürgerrecht auf Grund des Artikels 64 der Friedensbedingungen vorzugreifen, beabsichtige das Staatsamt für Inneres und Unterricht gegen den in Rede stehenden Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages Vorstellung zu erheben.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei.

18.

Berufung zweier Mitglieder als Ländervertreter in das Direktorium des „WEWA“.

Der Kabinettsrat genehmigt über Antrag des Unterstaatssekretärs Dr. E l l e n b o g e n die Berufung des Landeshauptmannes Albert S e v e r und des Staatssekretärs a. D. Dr. Otto S t e i n w e n d e r als Ländervertreter in das Direktorium des „WEWA“.

19.

Bericht über den Fortgang der Aktion betreffend den Ausbau der Wasserkräfte.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n erstattet einen Bericht über die Ergebnisse der vom „WEWA“ abgehaltenen Besprechungen mit den Vertretern der Länder Salzburg (2. Oktober) und Kärnten (4. Oktober) in der Angelegenheit des Ausbaues der Wasserkräfte.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Beschluss genehmigend zur Kenntnis.¹²

20.

Frage der Einreihung des niederen Straßen und Wasserbaupersonales in die Kategorie der

¹² Stenogrammvariante:

„E l l e n b o g e n: Ausbau der Wasserkräfte. Innerhalb 3-4 Jahren von Linz bis Bregenz, das werden wir elektrisch führen können.“

Zur Kenntnis.“

Staatsdiener.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k gibt bekannt, dass das niedere Straßen- und Wasserbaupersonal mit rund 950 Köpfen bereits seit Jahren die Einreihung in den Stand der definitiven Staatsdiener anstrebe. Diese Frage sei auch bereits im Finanzausschusse der Nationalversammlung in Verhandlung gestanden, welcher beschlossen hätte, diese Aktion bis zur Durchführung der Besoldungsreform zurückzustellen. Aus Rücksichten des Dienstes sowie der Billigkeit halte es der sprechende Staatssekretär gleichwohl für geboten, dieser Frage neuerlich und zwar bereits im gegenwärtigen Zeitpunkte näher zu treten. Der mit der Einreihung dieses Personals in die Dienerkategorie verknüpfte Mehraufwand würde je nach der Anrechnung der Vordienstzeit (ob im vollen Ausmaße oder nur nach dem Vorbilde der Aushilfsdiener) Jährlich rund 550.000 K beziehungsweise 330.000 K betragen. Redner beantrage daher, der Kabinettsrat möge zunächst im Prinzipie die Einreihung dieses Personals in die Kategorie der Staatsdiener und deren Unterstellung unter die Dienstpragmatik beschließen und das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ermächtigen, die bezüglichen Verhandlungen einzuleiten.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.¹³

21.

Gewährung eines Darlehens von 20 Millionen Kronen an die deutschösterreichische Hauptstelle für Volksbekleidung.

Laut Mitteilung des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k hat die deutschösterreichische Hauptstelle für Volksbekleidung zufolge Eintrittes in die Verpflichtungen der ehemaligen Wollzentrale A. G. gegenüber der tschechoslowakischen Textilkommission in Prag ungefähr eine Million Meter Wollware aus der Tschechoslowakei zu übernehmen und bedarf hiezu größerer Geldmittel, da der der deutschösterreichischen Hauptstelle für Volksbekleidung zur Verfügung gestellte Bankkredit von 36'6 Millionen Kronen absolut unzureichend ist, um die Warenbestände der Zentralen zu übernehmen. Damit die deutschösterreichische Hauptstelle für Volksbekleidung ihren Verpflichtungen nachzukommen vermöge, wodurch gleichzeitig einem dringenden Bedarf der Bevölkerung nach Winterkleidung abgeholfen würde, stellt der sprechende Staatssekretär den Antrag, das Staatsamt für Finanzen anzuweisen, unverzüglich der deutschösterreichischen Hauptstelle für Volksbekleidung ein unverzinsliches Bardarlehen im Betrage von 30 Millionen Kronen zur Verfügung zu stellen.

¹³ Stenogrammvariante:

„Z e r d i k: Straßenbaupersonal.

G r i m m: Nur auf Grund eines Gesetzes. Gesetzentwurf wird ausgearbeitet werden.“

Der Kabinettsrat genehmigt die beantragte Darlehensgewährung mit der Maßgabe, dass - entsprechend einem Antrage des Sektionschefs Dr. Grimm - das Darlehen gegen Verzinsung bereitzustellen sein und weiters der Darlehnsbetrag zur Hälfte in Barem, zur Hälfte in Kassenscheinen zur Auszahlung zu gelangen haben wird.¹⁴

22.

Zuweisung von Bekleidungsarten an das Personal der Staatskanzlei und des vormaligen Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel.

Staatssekretär Ing. Zerdik erinnert daran, dass die meisten Staatsämter seinerzeit besondere Fürsorgemaßnahmen zum Zwecke einer besseren Versorgung ihrer Angestellten mit Bekleidungsartikeln eingeleitet haben. Im Zuge dieser Aktion seien lediglich die Angestellten der Staatskanzlei und des Handelsamtes einer solchen Fürsorge bisher nicht teilhaftig geworden; diese wären nunmehr um entsprechende Berücksichtigung eingeschritten. Da die über das Vorhandensein geeigneter Kleider- und Wäschestoffe bei der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung eingeleiteten Erhebungen ein positives Resultat ergeben haben und daher eine Beteiligung der Angestellten der beiden erwähnten Ämter möglich erschiene, beabsichtige der sprechende Staatssekretär dem Wunsche der in Trage stehenden Angestellten Folge zu geben.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Absicht bei.

23.

Gesetzentwurf zum Schutze der Republik.

Staatssekretär Dr. Bratusch erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes zum Schutze der Republik.

Staatssekretär Eidersch verweist auf die im Entwurfe vorgesehenen überaus schweren Strafsätze und auf die im Zusammenhange damit neuerlich zutage tretende Notwendigkeit, bei politischen Verbrechen auch die Anwendung anderer Strafarten als der Kerkerstrafe in Erwägung zu ziehen.

Staatssekretär Dr. Bratusch erwidert hierauf, dass sich die Staatsregierung diesfalls insoferne in einer Zwangslage befinde, als die im Entwurfe vorgesehenen Strafarten und Strafsätze dem gegenwärtig noch in Geltung stehenden veralteten Strafgesetze angepasst werden müssen.

¹⁴ „Bratusch: Durch die Volksbekleidungsstelle soll alles verteuert werden. Bitte der Sache nachzugehen. Eilenbogen: Über Verteuerung habe ich nicht klagen gehört, nur dass der Abwicklungsprozess zu langsam geht.“

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei, erteilt dem Staatssekretär für Justiz die erbetene Ermächtigung und beauftragt ihn gleichzeitig, diese Erwägungen in einem anlässlich der Einbringung der Gesetzesvorlage zur Verlautbarung gelangenden Communiqué der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

24.

Anforderung der Bestände des Landwehrmonturdepots durch Organisationen der Kriegsbeschädigten.

Nach eingehender Darstellung der Sachlage durch Staatssekretär Ing. Z e r d i k spricht sich der Kabinettsrat grundsätzlich dafür aus, dass die Bestände des Landwehrmonturdepots in Wien Sprengergasse den Organisationen der Kriegsbeschädigten nicht zur freien Verfügung zu überlassen seien; die Verteilung dieser Sachwerte hat vielmehr nach wie vor durch die Verteilungskommission zu erfolgen, in der die genannten Organisationen ohnehin vertreten sind.

25.

Außerordentliche Geldzubußen für Pensionsparteien und Aufhebung der obersten Grenze für den Bezug der Ruhestandaushilfen und der einmaligen Zuschüsse.

Sektionschef Dr. G r i m m teilt mit, dass dem Staatssekretär für Finanzen in jüngster Zeit von einer Deputation der Staatspensionisten mehrfache Wünsche nach einer Verbesserung ihrer materiellen Lage vorgebracht worden seien. Da es den Pensionsparteien in erster Linie um eine sofortige materielle Hilfe, sowie um die Zuweisung billigerer Lebensmittel zu tun sei, habe Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r dieser Deputation namens der deutschösterreichischen Regierung die sofortige Auszahlung einer einmaligen Geldaushilfe zur Linderung ihrer Notlage zugesagt sowie die Gewährung eines Kredites zur Beistellung von Lebensmitteln in Aussicht gestellt.

Was die erste Maßnahme betreffe, so wäre jenen in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Staatsbediensteten des Ruhestandes, den Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten, sowie den mit Gnadengaben beteiligten Personen, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der deutschen Nation angehören, eine sofort auszuzahlende einmalige außerordentliche Geldzubüße im Ausmaße der bisher wiederholt - zuletzt zufolge Kabinettsratsbeschlusses vom 22. August 1919 pro August 1. J. - gewährten einmaligen Zuschusses zu bewilligen.

Wegen Bereitstellung eines Kredites für die Zuweisung von billigeren Lebensmitteln an

Pensionsparteien werde seitens des Staatsamtes für Finanzen mit dem Staatsamt für Volksernährung das Einvernehmen gepflogen werden.

Weiters wäre über wiederholte, aus den Kreisen der Staatspensionisten mit einem Ruhegenusse von mehr als 17.200 K laut gewordene Bitten bei dieser Gelegenheit die gegenwärtig für den Bezug der Ruhestandsaulhilfen und einmaligen Zuschüsse bestehende oberste Grenze von 17.200 K und zwar mit Rückwirkung auf den Beginn des laufenden Verwaltungsjahres (1. Juli 1919) fallen zu lassen, so dass nunmehr alle Staatspensionisten der gegenwärtig festgesetzten Aushilfen jährlicher 984 K und der einmaligen Zuschüsse per 126 K teilhaftig würden, also auch jene bisher ausgeschlossenen, deren Ruhegenuss den oberwähnten Maximalbetrag überschreite.

Ausgeschlossen hievon hätten jedoch jene Staatsbediensteten des Ruhestandes zu bleiben, deren Pensionierung auf Grund des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 411, erfolgte oder erfolgen wird, wenn ihr Ruhegenuss den Betrag von 17.200 K überschreitet, zumal diesen Pensionisten durch das erwähnte Gesetz ohnehin sehr weitgehende materielle Vorteile zuteil werden.

Der aus der außerordentlichen Geldzubuß erwachsende einmalige Aufwand dürfte, wie für den einmaligen Zuschuss pro August 1. J., mit ungefähr 10 Millionen Kronen zu veranschlagen sein.

Die Höhe des aus der Aufhebung der vorerwähnten Grenze resultierenden Mehraufwandes könne zwar momentan nicht genau erfasst werden, dürfte aber keinesfalls den Betrag von 123.000 K (bei den laufenden Aushilfen) beziehungsweise je 16.000 K (für jeden einmaligen Zuschuss) übersteigen.

Der Kabinettsrat genehmigt diese Verfügungen; über einen Zusatzantrag des Unterstaatssekretärs Dr. W a i s s beschließt der Kabinettsrat weiters, dass die vorgesehenen Begünstigungen den Militärpensionisten im gleichen Ausmaße wie den Zivilpensionisten zuzuwenden sind.

26.

Pragmatisierung der Finanzwache und der Gefangenenaufseher.

Sektionschef Dr. G r i m m weist darauf hin, dass in der Sitzung des Kabinettsrates vom 30. September d. J. die Pragmatisierung des Gendarmeriekorps sowie der Sicherheitswache durch ihre Einreihung teils als rangklassenmäßige Staatsbeamte teils als solche ohne Rangklasse grundsätzlich beschlossen und die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen im Einvernehmen der beteiligten Staatsämter genehmigt worden sei. Eine analoge

Pragmatisierung der Finanzwache, welche diesen Wunsch schon lange mit Nachdruck vertritt, lasse sich, wie bereits in dieser Sitzung des Kabinettsrates durch das Staatsamt für Finanzen erklärt wurde, nicht hinausschieben, zumal diese drei Wachkörper - abgesehen von den höheren Teuerungszulagen der Gendarmerie und Sicherheitswache - paritätisch behandelt werden und dem Wunsche der Finanzwache nach Pragmatisierung volle Berechtigung zuerkannt werden müsse.

Redner stelle daher im Namen des Staatsrates für Finanzen den Antrag, der Kabinettsrat wolle die prinzipielle Ermächtigung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage über die Pragmatisierung der Finanzwache erteilen.

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h erinnert daran, dass die Gefangenenaufseher seit jeher paritätisch mit den übrigen Wachkorps behandelt worden seien, weshalb es unvermeidlich erscheine, auch die Gefangenenaufseher in diese Aktion einzubeziehen.

Der Kabinettsrat ermächtigt das Staatsamt für Finanzen sowie das Staatsamt für Justiz zur Einbringung entsprechender Gesetzesvorlagen.

27.

Finanzierung der Daimler Motoren A. G.

Nach einer Mitteilung des Sektionschefs Dr. G r i m m hatte die Daimler Motoren A. G. mit Eintritt des Zusammenbruches eine Forderung an die Heeresverwaltung aus vertragsmäßigen Lieferungen im Betrage von rund 150 Millionen Kronen. Hievon kämen 23 Millionen an unverbrauchten Anzahlungen in Abzug, weiters das vom Staatsamte für Finanzen gewährte Darlehen im Betrage von 27 Millionen Kronen, endlich die im Wege des liquidierenden Kriegsministeriums erhaltenen à conto Zahlungen für Löhne im Betrage von ungefähr 10 1/2 Millionen Kronen. Von den in den Werken erliegenden für die Heeresverwaltung hergestellten Erzeugnissen habe Daimler um den Betrag von rund 30 Millionen abverkauft. Die sohin auf 60 Millionen zu kürzende Forderung der Firma sei mit rund 25 Millionen liquid, zum Rest von rund 35 Millionen illiquid. Dem Wiener Bankverein und der Kreditanstalt schulden die Daimler-Motoren A. G. je 16 Millionen Kronen, doch haben diese Banken außerdem auch Bürgschaften für Daimler übernommen, so dass das Impegno rund 70 Millionen Kronen betrage. Die Warenschulden der Daimler belaufen sich auf 35 Millionen Kronen.

Diese großen Banken- und Warenschulden bei einem Aktienkapital, von 18 Millionen Kronen und Reserven von 20 Millionen Kronen stellen eine so schwere Belastung des Unternehmens dar, dass dieses ohne ausgiebige finanzielle Förderung seitens des Staates in

Form der Auszahlung der liquiden Forderung per 25 Millionen Kronen nicht in der Lage wäre, eine geregelte Erzeugung wieder aufzunehmen. Andererseits würde der Empfang der 25 Millionen Kronen und der Erlös aus einer von der Daimler-Motoren A. G. beabsichtigten Kapitalserhöhung hinreichen, die Einstellung von etwa 2000 Arbeitern zu ermöglichen, sowie die Erzeugung gegenüber dem heutigen Stand wesentlich zu erweitern, und zwar ohne Steigerung des Kohlenbedarfes, da Daimler über Wasserkräfte verfüge. Die Erzeugnisse der Daimlerwerke haben im Auslande ein ausgezeichnetes Absatzgebiet.

Der Anspruch der Daimler-Motoren A. G. per 25 Millionen Kronen ließe sich dahin realisieren, dass der Firma sofort nach Prüfung der Liquidität der Forderung eine à conto Zahlung von 6 Millionen Kronen geleistet wurde und dass der sodann noch erübrigende Rest von 19 Millionen Kronen im Verlaufe von ungefähr 14 Tagen nach Maßgabe der verfügbaren Kassenbestände beglichen würde. Hiebei wäre jedoch hervorzuheben, dass durch diese Zahlung von 25 Millionen Kronen an Daimler die Ansprüche zahlreicher mittlerer und kleinerer Gläubiger rückgestellt würden. Insbesondere auch mit Rücksicht auf diesen letzterwähnten Umstand bringe Redner die Angelegenheit im Auftrage des Staatssekretärs für Finanzen dem Kabinettsrate zur Kenntnis.

Nach einer kurzen Debatte¹⁵, an welcher sich die Staatssekretäre H a n u s c h und Dr. B r a t u s c h beteiligten, pflichtet der Kabinettsrat dem vom Staatsamte für Finanzen in Aussicht genommenen Vorgange bei. Bei diesem Anlasse werde jedoch auf die Gesellschaft dahin einzuwirken sein, dass sie ebenso wie die meisten anderen Firmen, die sich in ähnlicher Lage befinden, einen entsprechenden Nachlass von ihrer Forderung gewähre.

α H a n u s c h: Es ist richtig, dass die 6 Mill. liquid sind und die anderen noch laufen. 3300 Arbeiter beschäftigt. Es könnten 5–6000 beschäftigt sein, wenn sie das Geld erhalten. Da die Herren erklärt haben, dass sie mit den 25 Mill. arbeiten können und exportfähig sein werden, so unterstütze ich den Wunsch des Unternehmens.

B r a t u s c h: Die meisten Firmen gewähren Nachlässe. Es wäre eine große Begünstigung zum Nachteil der anderen, wenn Daimler nichts nachlasse.

G r i m m: Daimler hat noch 60 Mill. Forderungen, dabei müssen sie noch nachlassen.

R e n n e r: Es wird gut sein, sie darauf aufmerksam zu machen, dass sie von der Hauptsumme einen Nachlass gewähren müssen.

Im Übrigen genehmigt. α

28.

¹⁵ Die nur im Stenogramm im Detail festgehaltene Debatte wird im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben.

Schleppgleisanlage der Montana Bergbaugesellschaft m.b.H.; Erklärung als begünstigter Bau.

Staatssekretär P a u l erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, die Herstellung einer normalspurigen Schleppgleisanlage von der Station Gratwein der Südbahnlinie Wien-Graz zur projektierten Industriebahn aus den Gratweiner Kohlenreviere der Montana-Bergbaugesellschaft m. b. H. als begünstigter Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.B1. Nr. 284, erklären zu dürfen.

29.

Bewilligung eines außerordentlichen Kredites von 3 Millionen Kronen zur Linderung der Wohnungsnot.

Staatssekretär H a n u s c h teilt mit, dass der dem ehemaligen Staatsamte für soziale Fürsorge mit dem Staatsratsbeschlusse vom 11. November 1918 zur Linderung der Wohnungsnot bewilligte Kredit von 10 Millionen Kronen erschöpft sei. Die noch immer andauernde und vielfach noch ansteigende Wohnungsnot habe zur Folge, dass fortwährend neue Ansuchen um Bewilligung eines Staatsbeitrages zur Adaptierung von Kasernen und anderen Objekten für Wohnzwecke sowie zur Erwerbung und Instandsetzung von Baracken einlangen. Demgemäß erbitte der sprechende Staatssekretär nach erhaltener Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen vom Kabinettsrate die Bewilligung eines neuen außerordentlichen Kredites von 3 Millionen Kronen für den gedachten Zweck.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Bewilligung.

30.

Bekleidung der aus der Spitalsbehandlung beziehungsweise aus Invaliden-Unterkunftsstätten entlassenen Kriegsbeschädigten.

Nach eingehender Begründung der Sachlage stellt Staatssekretär H a n u s c h den Antrag, der Kabinettsrat wolle das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt ermächtigen, im Zuge der bis 31. Oktober 1. J. erfolgenden Entlassungen deutschösterreichischer Kriegsbeschädigter aus Heilanstalten und Unterkunftsstätten, bei nachgewiesener Bedürftigkeit auch ungeachtet einer bereits erfolgten früheren unentgeltlichen Bekleidung jeden aus der Heilbehandlung einer Heilanstalt oder aus einer Invalidenunterkunftsstätte ausscheidenden Kriegsbeschädigten neuerlich mit einer vollständigen Bekleidung gemäß der Vollzugsanweisung vom 22. Juli 1919, St.G.B1. Nr. 414, zu betheiligen.

Der Kabinettsrat erhebt den gestellten Antrag zum Beschluss. Die entsprechende Weisung

an das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt wird durch das Staatsamt für soziale Verwaltung zu ergehen haben.¹⁶

Zusätze aus den Stenogrammen 114

„Z e r d i k: Die Beamten und Angestellten der Sachdemobilisierung verlangen mit Termin bis morgen, dass ihnen Anschaffungsbeiträge bewilligt werden 2 Mill. K.

R e n n e r: Teilt Zuschrift der Angestellten und Arbeiter der Sachdemobilisierung an Kabinettsrat mit.

D e u t s c h: Wenn wir diese Forderung bewilligen, werden die Angestellten des Staatsamtes für Heerwesen diese Forderung erheben. Unser energisches Auftreten im früheren Lohnkampf im Staatsamt für Heerwesen hat für einige Monate Ruhe geschaffen. Man soll auch hier nicht ohne weiters nachgeben. Streik würde nicht von langer Dauer sein. Eher passive Resistenz. Sie haben höhere Bezüge als alle anderen Angestellten. Veröffentlichung warum wir ablehnen.

R e n n e r: Vertagung auf nächste Sitzung. Bis dahin muss die Sache in der Presse behandelt werden.

Hanusch, Zerdik und Deutsch sollen das veranlassen.“

„R e n n e r: Kohlensache.

Kohle-Vertrag in Prag neuerlich Peripetie erfahren. Tschechen liefern in erhöhtem Maß nach Deutschland und Polen. Schüller hat gebeten, Paul einzuladen, Kohlewaggons/Kohlenwagen (?) zu sammeln, wo es nur möglich ist.

P a u l: Ich schicke hin, was möglich ist. Die Tschechen schulden uns eine enorme Zahl von Waggons/Wagen (?). Mit Franzosen Verhandlungen gepflogen; Erfolg ist mir noch nicht mitgeteilt worden. Gebeten: 6000 Waggons mögen sie uns überlassen. Dadurch würden wir uns einen eigenen Wagenpark schaffen. Solange wir das nicht haben, ist eine Sicherung unserer Wagen unmöglich.

Renner bittet Paul, sich mit Schüller in Verbindung zu setzen.“

¹⁶ „G r i m m: Wird nicht beschränkt bleiben auf die in den Spitälern befindlichen Kriegsbeschädigten. Es werden auch die Heimkehrer kommen.

H a n u s c h: Wir bringen die Leute nicht hinaus, wenn wir ihnen keine Kleider geben.

T a n d l e r: Die Sache ist ja nur für Wien unbeschränkt.

Genehmigt.“

Berichten ausgeführt wurden, fussend auf der Überzeugung, dass mit diesen Entschliessungen der akademische Senat den Anregungen der Regierung soweit als möglich entgegengekommen ist und dass er mit Rücksicht auf die ihm obliegende pflichtmässige Vorsorge für die Interessen der Universität eben nicht weiter gehen könne. Eine Rücksichtnahme auf die Wünsche der massgebenden Gruppen der Studentenschaft hat dabei keine Rolle gespielt.

Wie sich der akademische Senat verhalten müsste, wenn seine Argumente im Kabinettsrate keine Beachtung fänden, dazu hat der Senat in seiner Gesamtheit selbstverständlich noch nicht Stellung genommen.

Ich habe schon in meinem letzten Berichte hervorgehoben, wie sehr die Studentenschaft durch eine Reihe, vielleicht zufällig einander folgender Regierungsverfügungen erregt würde und dass dermalen nach unseren Berichten und Informationen eine sehr aufgeregte Stimmung gegen das Wahlstatut des Staatsamtes bestehe. Es ist selbstverständlich, dass die akademischen Behörden nach Kräften einen mässigen und mildernden Einfluss auf die leicht erregbare Studentenseele auszuüben versuchen. In Zeiten grosser Erregung ist der Erfolg meist gering. Es kann sein, dass die Erregung, von der uns zuletzt berichtet wurde, wieder nachlässt; in den letzten Tagen war sie im Steigen; wie sie weiter beeinflusst und sich weiter entwickeln wird, lässt sich nicht vorhersehen.

Jedenfalls hoffen wir, dass die endgiltige Entscheidung unseren sachlichen Gründen sich anpassen und so zum Zustandekommen einer Einrichtung die entscheidende Grundlage legen wird, die, zum Segen der Universitäten gedacht, in dieser Form auch zum Segen der Universitäten wirken wird, deren Blühen und Gedeihen und unverrückbaren Bestand der hohen Regierung gewiss so sehr am Herzen liegt, dass sie jede Erschütterung und Gefährdung von ihnen ferne zu halten gewillt ist.

Der Rektor der Universität:



000005

(Bericht vom 8. Oktober 1919 Z. 475 ex 1918/19.)

Es will dem akademischen Senat scheinen, dass damit das Problem unter einen Gesichtspunkt gebracht wird, der nicht der entscheidende sein darf und dass es so auf dieser schiefen Grundlage einer Entscheidung zugeführt würde, die sachlich nicht begründet wäre und von den allerbedenklichsten Folgen auf akademischem Boden begleitet werden könnte.

Es handelt sich hier unseres Erachtens nicht um staatsbürgerliche Rechte, die selbstverständlich allen Staatsbürgern in gleicher Masse zugesprochen werden, auch nicht um eine Zu- oder Aberkennung eines Wahlrechtes für die in Österreich nicht heimatsberechtigten, sondern erst später zugewanderten Staatsbürger. Auch nach dem Antrage des akademischen Senates sollten sie wahlberechtigt sein und zur Wahrnehmung ihrer Interessen ihre Vertreter in den Studentenausschuss entsenden. Nur die Gruppierung innerhalb dieses Ausschusses steht in Frage und das ist eine Frage der Zweckmässigkeit und Billigkeit.

Zur richtigen Würdigung dieser Zweckmässigkeitsfrage ist es erforderlich sich vor Augen zu halten, einerseits um welche Gruppen von Studierenden, andererseits um welche Angelegenheiten es sich handelt, zu deren Beratung der Ausschuss berufen sein soll.

Die strittigen Studentengruppen sind der Hauptsache nach die meist jüdischen Galizianer, die seit Kriegsausbruch Österreich und besonders Wien überflutet haben in so empfindlicher Art, dass die allgemeine Gesetzgebung, speziell das Gesetz vom 5. Dezember 1918 St. G. Bl. Nr. 91 über das deutschösterreich. Staatsbürgerrecht für sie besondere Rechtsnormen als notwendig empfunden hat. Auf akademischem Boden bedeuten sie im allgemeinen eine kulturell und ihrer Bildung nach wesentlich tiefer stehende Gruppe, die, wie später noch auszuführen ist, mit den anderen durchaus nicht auf der gleichen Stufe steht und den akademischen Unterricht vielfach geradezu nachteilig wirkt.

Die Aufgaben nun, welche dem Studentenausschuss zugewiesen sind, bestehen nach dem Statut in erster Linie in einer gewissen Beteiligung bei der Verleihung von Stipendien, bei der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen der Universität und bei Disziplinarverhandlungen gegen Studierende. Das sind ausnahmslos Angelegenheiten, welche die hier bodenständigen Studierenden allein oder wenigstens vornehmlich berühren. Es ist ein begreiflicher,



000006

81

eigentlich selbstverständlicher Wunsch der Studierenden, dass sie die Mitwirkung in diesen Fragen auf die hier bodenständige Studentenschaft beschränkt sehen wollen und es als einen ungerechtfertigten Eingriff in ihrem Interessenkreis empfinden, wenn das, ohnedies schon verwickelte Stimmen- und Machtverhältnis unter den verschiedenen studentischen Gruppen und Parteien, durch eine fluktuierende Element von Landes- und Stammesfremden, die keinerlei Interesse an dem Wohl und Wehe der Wiener Universität und seiner Hörer haben, eine willkürliche Störung und Beeinflussung erfährt.

Dasselbe gilt aber auch von jenen allgemeinen studentischen Angelegenheiten, über welche der Studentenausschuss in Hinkunft vielleicht Gutachten erstatten und studentische Wünsche vorbringen soll. Auch hier handelt es sich vor allem um eine Vertretung der heimischen Studentenschaft, ganz abgesehen davon, dass eine Vorbringung von Gutachten und Wünschen auch den ausserordentlichen Mitgliedern des Studentenausschusses und den hinter ihnen stehenden Studierenden gewiss nicht versagt bleiben wird; und nur um eine Zuweisung in die Gruppe der ausserordentlichen Mitglieder, nicht um einen Ausschluss dieser Studentengruppen aus dem Kreise der Wahlberechtigten, handelt es sich nach den Anregungen des akademischen Senates.



000007

82

ad 9.)

Gesetz

vom

über

die Staatsform.

Artikel 1.

- (1) Die deutschen Alpenlande in ihrer durch den Staatsvertrag von St. Germain bestimmten Abgrenzung sind eine demokratische Republik unter dem Namen „Republik Österreich“. Die Republik Österreich übernimmt jedoch — unbeschadet der im Staatsvertrage von St. Germain auferlegten Verpflichtungen — keinerlei Rechtsnachfolge nach dem ehemaligen Staate Österreich, das ist den „im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern“.
- (2) Alle öffentlichen Gewalten in der Republik Österreich werden vom Volke eingesetzt.

Artikel 2.

- (1) Die Verkündigung und Ausfertigung aller gerichtlichen Urteile und Erkenntnisse erfolgt im Namen der Republik Österreich.
- (2) Wo in den geltenden Gesetzen von der Republik Deutschösterreich oder von ihrer Hoheitsrechte die Rede ist, hat an Stelle dieser Bezeichnung nunmehr der Name „Republik Österreich“ zu treten.

LM
+ M

Artikel 3.

Die deutsche Sprache ist unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten gesetzlich eingeräumten Rechte die Staatssprache der Republik Österreich.

Artikel 4.

Das Staatsiegel der Republik Österreich weist das im Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 257, beschriebene Wappen mit der



000008

St

KRP 114 vom 14. Oktober 1919

Beilage zu Punkt 5 betr. Schreiben des Rektors der Universität Wien Zl. 165 ex 1919/20 zur Schaffung von Hochschülerausschüssen samt Beilage (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetz über die Staatsform mit erläuternden Bemerkungen (zweifach, mit unterschiedlichen Korrekturen, 10 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Referat über die Durchführung einer außerordentlichen Volkszählung mit Gesetzesentwurf und Begründung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StSekt. f. Heereswesen Abt. 19b, Zl. 17 von 1919 über die Unterbringung der überzähligen Berufsmilitärpersonen in bürgerlichen Berufen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Bericht für den Kabinettsrat über Gesetzesbeschlüsse des Landes OÖ, die ohne Zustimmung der Staatsregierung kundgemacht worden sind (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des StSekt. f. Heereswesen Abt. 2 Zl. 8758 über die Bewilligung von Zertifikatsverzichtsschädigungen und Ausstattungsbeiträgen für ausscheidende Berufsunteroffiziere (19 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 35.259 über den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages über die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 19 betr. Bericht des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Fortgang der Aktion des Ausbaus der Wasserkräfte (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 20 betr. Frage der Einreihung des niederen Straßen- und Wasserbaupersonales in die Kategorie der Staatsdiener (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 21 betr. Antrag auf Gewährung eines Darlehens von 20 Mill. Kronen an die d.ö. Hauptstelle für Volksbekleidung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 23 betr. Gesetzesentwurf zum Schutz der Republik (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 25 betr. Antrag des StA. f. Finanzen auf Gewährung außerordentlicher Geldzubußen für Pensionsparteien und Aufhebung der obersten Grenze den Bezug der Ruhestandsauhilfen und der einmaligen Zuschüsse (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 26 betr. Pragmatisierung der Finanzwache und der Gefangenenaufseher (1 Seite)

Beilage zu Punkt 27 betr. Finanzierung der Daimler-Motoren A.G. (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 28 betr. Antrag des StA. f. Verkehrswesen zu Zl. 31.266/1919 auf Erklärung der Schleppgleisanlage zwischen der Station Gratwein und dem dortigen Kohlenrevier als begünstigter Bau (1 Seite)

Beilage zu Punkt 29 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung um Bewilligung eines außerordentlichen Kredits von 3 Millionen Kronen zur Linderung der Wohnungsnot (1 Seite)

Beilage zu Punkt 30 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung wegen der Bekleidung der aus der Spitalsbehandlung bzw. aus Invaliden-Unterkunftsstätten entlassenen Kriegsbeschädigten (3 Seiten)

An

~~ad 12)~~
ad 5.)

das Staatsamt für Inneres und Unterricht.

Bei der Besprechung meines Berichtes vom 3. Oktober 1919 Z.475, die am 11. d. M. im Staatsamte für Unterricht stattfand, hat der Herr Unterstaatssekretär für Unterricht die Entscheidung der strittigen Frage durch den Kabinettsrat in Aussicht gestellt und dabei der Universität in der liebenswürdigsten Weise die Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt, wie er sich als Ergebnis dieser Besprechungen herausgeschält hat, für diesen Zweck schriftlich festzulegen. Ich versuche dies in den folgenden Ausführungen.

Der Herr Unterstaatssekretär wünscht die Einführung eines allgemeinen Studenten-Ausschusses an allen Hochschulen und damit auch an der Wiener Universität und hat dadurch in dankenswerter Weise einen Gedanken aufgegriffen, der ja auch in akademischen Kreisen öfters als wünschenswert bezeichnet wurde. Auch wir würden es begrüßen, wenn in einer angemessenen Form eine solche Einrichtung geschaffen würde; nur halten wir es nicht für eine so wichtige und absolut notwendige Angelegenheit, dass sie überhaupt und dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkte unter allen Umständen durchgeführt werden musste, auch dann, wenn sich ihrer Durchführung ernste Schwierigkeiten entgegenstellen. Auch der wünschenswerte Parallelismus zwischen Mittelschulen und Hochschulen gebietet das nicht. Wenn den Schülern der Mittelschulen die Gründung derartiger Organisationen jetzt gestattet wurde, so wurde ihnen damit eine neue Möglichkeit eröffnet, die ihnen vor dem fehlte; unsere Studenten haben diese Möglichkeit schon seit langem und haben davon reichlich Gebrauch gemacht; nur muss ja eine solche Organisation nicht alle, ganz heterogenen 10.000 umfassen. Lässt eine solche sich auf gesunder Ba-



000001

nannten Deutsch-Österreich den Angehörigen der deutschen Nationalität eine bevorzugte Stellung zuzusprechen, wie das aus gewiss voll auf zutreffenden Gründen z.B. die Grazer Universität getan hat. Da bei der Entwicklung, die Wien jetzt nimmt, und die einer Unmenge fremdländischer, z.T. lichtscheuer und fahnenflüchtiger Elemente, freimütigst Aufnahme gibt, der deutsche Charakter unserer Universität ganz ernstlich gefährdet sein kann, wird die Universität jetzt nachträglich vielleicht sogar der Vorwurf begründet treffen, dass sie in diesem Entgegenkommen an alle anderen Nationen zu weit gegangen ist. Der akademische Senat hat aber mit Rücksicht auf die Stellung der Wiener Universität als Massregel keinerlei Einschränkung in dieser Beziehung verlangt, sondern in seinen Beschlüssen vom Sommersemester 1919 sich lediglich darauf beschränkt, dass jene für die Universität sehr bedenklich fluktuierenden Elemente, welche nach dem Gesetz und nach dem Friedensvertrag zwar für die Staatsbürgerschaft in der österr. Republik sich erklärt, aber die Heimatsberechtigung in derselben entweder überhaupt nicht oder erst nach dem 1. August 1914 erlangt haben, aus der Wählerklasse für ordentliche Mitglieder ausgeschieden und in die Klasse für die Wahl der ausserordentlichen Mitglieder gewiesen werden sollen. Ein juristischer Berater des Herrn Unterstaatssekretärs scheint mit Nachdruck darauf hingewiesen zu haben, dass dieser Behandlung der Frage das unübersteigbare Hindernis entgegenstehe, dass es nicht angehe, Staatsbürger zweier Kategorien zu unterscheiden. Ich habe in meinem Berichte vom 10. d. M. schon hervorgehoben, dass darin eine ganz schiefe unzutreffende Behandlung der Frage liegt, und verweise in vollem Umfange auf das dort Gesagte. Der akademische Senat hat, wie ich damals berichtete, gegenüber der abweichenden Ansicht des Staatsamtes für Unterricht in einstimmig gefasstem Beschlusse an seiner alten Meinung als notwendig festgehalten. Das gleiche Verfahren hat die Technische Hochschule in Wien gegenüber einer analogen Stellungnahme des Staatsamtes für Unterricht in ihrem Berichte vom 6. Oktober 1919 Z. 3232 ex 1918/19 eingeschlagen. Wenn nun in der mündlichen Besprechung der Herr Unterstaatssekretär immer wie-



00002

nannten Deutsch-Österreich den Angehörigen der deutschen Nationalität eine bevorzugte Stellung zuzusprechen, wie das aus gewiss voll auf zutreffenden Gründen z. B. die Grazer Universität getan hat. Da bei der Entwicklung, die Wien jetzt nimmt, und die einer Unmenge fremdländischer, z. T. lichtscheuer und fahnenflüchtiger Elemente freimütigst Aufnahme gibt, der deutsche Charakter unserer Universität ganz ernstlich gefährdet sein kann, wird die Universität jetzt nachträglich vielleicht sogar der Vorwurf begründet treffen, dass sie in diesem Entgegenkommen an alle anderen Nationen zu weit gegangen ist. Der akademische Senat hat aber mit Rücksicht auf die Stellung der Wiener Universität als Massregel keinerlei Einschränkung in dieser Beziehung verlangt, sondern in seinen Beschlüssen vom Sommersemester 1919 sich lediglich darauf beschränkt, dass jene für die Universität sehr bedenklich fluktuierenden Elemente, welche nach dem Gesetz und nach dem Friedensvertrag zwar für die Staatsbürgerschaft in der österr. Republik sich erklärt, aber die Heiatsberechtigung in derselben entweder überhaupt nicht oder erst nach dem 1. August 1914 erlangt haben, aus der Wählerklasse für ordentliche Mitglieder ausgeschieden und in die Klasse für die Wahl der ausserordentlichen Mitglieder gewiesen werden sollen. Ein juristischer Beamter des Herrn Unterstaatssekretärs scheint mit Nachdruck darauf hingewiesen zu haben, dass dieser Behandlung der Frage das unübersteigbare Hindernis entgegenstehe, dass es nicht angehe, Staatsbürger zweier Kategorien zu unterscheiden. Ich habe in meinem Berichte vom 10. d. M. schon hervorgehoben, dass darin eine ganz schiefe unzutreffende Behandlung der Frage liegt, und verweise in vollem Umfange auf das dort Gesagte. Der akademische Senat hat, wie ich damals berichtete, gegenüber der abweichenden Ansicht des Staatsamtes für Unterricht in einstimmig gefasstem Beschlusse an seiner alten Meinung als notwendig festgehalten. Das gleiche Verfahren hat die Technische Hochschule in Wien gegenüber einer analogen Stellungnahme des Staatsamtes für Unterricht in ihrem Berichte vom 6. Oktober 1919 Z. 3232 ex 1918/19 eingeschlagen. Wenn nun in der mündlichen Besprechung der Herr Unterstaatssekretär immer wie-



000003

der auf die oben angegebene Begründung seines juristischen Beraters zurückgekommen ist, als den einzigen uns bekanntgegebenen entscheidenden Grund für sein unbeugsames Festhalten an seinem von unseren Anträgen abweichenden Standpunkt, so glaube ich Jurist genug zu sein, um im vollen Bewusstsein der mit meiner jetzigen Stellung verbundenen Verantwortung meine Überzeugung zum Ausdruck zu bringen, dass diese juristische Begründung durchaus nicht zwingend ist; sie kann und darf nicht hinderlich sein für eine sachlich begründete Entscheidung, wie sie durch unsere Beschlüsse beantragt ist.

Zieht der hohe Kabinettsrat die Frage in Verhandlung, so möchte ich namens des akademischen Senates der Universität die Bitte stellen, unseren Argumenten vor allem jenes Vertrauen entgegenzubringen, das der akademische Senat als eine ruhige, ihrer Verantwortung voll bewusste Behörde, der die Wahrung der akademischen Interessen heiligste Pflicht ist und die dazu doch auch über die reichste Erfahrung in diesen Fragen verfügt, wie ich glaube reichlich verdient. Es wäre tief zu beklagen, wenn gerade diese Körperschaft in unserem demokratischen Zeitalter etwa aus politischen Gründen seitens der Regierung einem Drucke und einem Zwange unterstellt werden würde, wie er bisher noch niemals ausgeübt worden ist.

Ich darf wohl hoffen, dass der Kabinettsrat in wohlwollender Würdigung der hier und in unseren früheren Berichten vorgebrachten sachlichen Gründe auf die von uns vertretene Ansicht eingehen und alle die vom akademischen Senat in seiner Sitzung vom 7. d. M. neuerlich beantragten Aenderungen des Wahlstatuts genehmigen werde, so dass die Wahlen möglichst bald durchgeführt werden können. Sollte der hohe Kabinettsrat, was wir sehr beklagen würden, sich hiezu nicht entschliessen, so würde er wohl damit einverstanden sein, dass man dermalen von der Durchführung der ganzen Einrichtung absehe. Das ist nicht zu wünschen, aber es müsste hingenommen werden, wenn das andere aus uns unbekanntem Gründen nicht zu erreichen wäre.

Alle diese Anregungen sind vom akademischen Senat aus den rein sachlichen Gründen gestellt, wie sie hier und in den früheren



00004

79

Umschrift „Republik Österreich“ auf; doch kann für die nächste Zeit noch das bisherige Staatsiegel (Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 257) verwendet werden.

Artikel 5.

(1) Die Flagge der Republik Österreich besteht aus drei gleichbreiten wagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot ist.

(2) Mit Vollzugsanweisung wird geregelt, auf welchen Flaggen noch überdies das Staatswappen anzubringen ist.

Artikel 6.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Zugleich werden das Gesetz vom 12. März 1919, St. G. Bl. Nr. 174, über die Staatsform sowie Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich außer Wirksamkeit gesetzt.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatskanzler beauftragt.

sprache der Republik Oesterreich.

Art. 4)

Das Staatsiegel der Republik Oesterreich weist das im Art.1 des Gesetzes vom 8.Mai 1919, St.G.Bl.No.257 beschriebene Wappen mit der Umschrift „ Republik Oesterreich “ auf; doch kann für die nächste Zeit noch das bisherige Staatsiegel (Art.2 des Gesetzes vom 8.Mai 1919, St.G.Bl.No.257) verwendet werden.

Art. 5)

(1) Die Flagge der Republik Oesterreich besteht aus drei gleich breiten wagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot ist.

(2) Mit Vollzugeanweisung wird geregelt, auf welchen Flaggen noch überdies das Staatswappen anzubringen ist.

Art. 6)

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Zugleich werden das Gesetz vom 12.März 1919, St.G.Bl.No.174, über die Staatsform, sowie Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 12.November 1918, St.G. Bl. No.5 , über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich außer Wirksamkeit gesetzt.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.

ad 124)

Referat, betreffend die Vornahme einer außerordentlichen
Volkszählung, für den Kabinettsrat.

Im Kabinettsrate vom 19. September 1919 wies Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s darauf hin, daß das Staatsamt für Volksernährung bei Aufstellung der Versorgungsprogramme mangels absolut verlässlicher Ziffern über die Zahl der ortsansässigen Bevölkerung mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen habe, und beantragte, die maßgebenden Stellen zur ehesten Vornahme einer Volkszählung im Gebiete Deutschösterreich zu ermächtigen.

Der Kabinettsrat anerkannte das Bedürfnis einer geordneten Staatsverwaltung nach genügenden und verlässlichen volks- und betriebsstatistischen Daten, und nahm die vom Staatskanzler ausgesprochene Absicht, einvernehmlich mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht von der statistischen Zentralkommission eine Äußerung einzuholen, wie man ehestens zu einer absolut richtigen Erfassung der ortsansässigen Bevölkerung des Staates gelangen könnte, zustimmend zur Kenntnis.

Bevor die auf Grund dieses Kabinettsratsbeschlusses von der Staatskanzlei an das Staatsamt für Inneres und Unterricht, die statistische Zentralkommission und das Staatsamt für Volksernährung gerichteten Zuschriften ihre Erledigung fanden, langte eine Zuschrift der statistischen Zentralkommission in der Staatskanzlei ein, in welcher die Auffassung vertreten wurde, daß in Anbetracht der infolge des Krieges eingetretenen Unsicherheit der populationistischen Verhältnisse zahlreiche Verwaltungszwecke erfordern, daß die Bevölkerungszahl Deutschösterreichs und deren Verteilung auf die einzelnen Gebiete authentisch und möglichst rasch und ohne



000018

./.

SP

die nach dem Volkszählungsgesetze erst Ende 1920 stattfindende **o r d e n t l i c h e** Volkszählung abzuwarten, durch eine **a u s s e r o r d e n t l i c h e**, etwa mit dem Stichtage vom 31. Dezember 1919 vorzunehmende Volkszählung **g e r i n g e r e n U m f a n g e s**, bei der sich die Erhebungen auf die Fragen nach dem Geschlecht, Familienstand, Geburtsjahr, der Staatsangehörigkeit, dem Beruf und eventuell der Arbeitslosigkeit der Unselbständigen zu beschränken hätten, festgestellt werde.

Die Ergebnisse dieser **a u s s e r o r d e n t l i c h e n** Volkszählung könnten nach den Ausführungen der statistischen Zentralkommission in wenigen Monaten, - also mindestens ein Jahr vor dem Bekanntwerden der Ergebnisse der **o r d e n t l i c h e n** Volkszählung - aufgearbeitet und für die verschiedenen Verwaltungszwecke gebrauchsfertig gemacht werden.

Die Erhebungskosten würden hauptsächlich die Kosten für die Entlohnung der von den Gemeinden oder politischen Behörden zu bestellenden Zähler und für die Drucksorten, ferner die Kosten für die Bearbeitung und Veröffentlichung des Materials durch die statistische Zentralkommission umfassen. Diese letzteren veranschlagt die genannte Kommission mit nahezu einer Million Kronen, wovon jedoch nahezu $\frac{2}{3}$ auf die Entlohnung der aufzunehmenden Hilfskräfte entfallen dürfte, was die Ersparung eines entsprechenden Betrages an Arbeitslosenunterstützung ermöglichen würde.

Sollte für die in Vorschlag gebrachte außerordentliche Volkszählung als Stichtag der 31. Dezember 1919 gewählt werden - was nach dem Dafürhalten der statistischen Zentralkommission außerordentlich wünschenswert wäre - so wäre es notwendig, noch vor Ablauf des Oktobers die erforderliche Ermächtigung zu schaffen, da sonst die Vorbereitungszeit nicht hinreichen würde.

Was die staatsrechtliche Form betrifft, in welche diese Er-

mächtigung zu kleiden wäre, scheint es der Staatskanzlei richtiger, die Form des Gesetzes zu wählen als die einer auf das wirtschaftliche Ermächtigungsgesetz gegründeten Vollzugsanweisung.

Die Staatskanzlei gestattet sich daher nach mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht und der statistischen Zentralkommission gepflogenen Einvernehmen, um die Zustimmung des hohen Kabinettsrates zur Einbringung des zuliegenden Gesetzentwurfes zu bitten.



000020

01

G e s e t z

vomOktober 1919 über die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Unbeschadet der durch das Gesetz vom 29.März 1869, R.G.Bl.Nr. 67, angeordneten regelmäßigen Volkszählung ist eine außerordentliche vereinfachte Volkszählung vorzunehmen.

Als Stichtag gilt der 31.Dezember 1919. Die Regierung wird ermächtigt, diesen Stichtag bei Bedarf um höchstens einen Monat hinauszurücken.

§ 2.

Auf diese außerordentliche Volkszählung finden die Bestimmungen der dem Gesetze vom 29.März 1869, R.G.Bl.Nr. 67, angeschlossenen Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung sinngemässe Anwendung.

Die Regierung ist jedoch ermächtigt anzuordnen, daß einzelne Bestimmungen dieser Vorschrift nicht anzuwenden sind, oder dieselben abzuändern und die sonst zur Durchführung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Bearbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse obliegt der statistischen Zentralkommission.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seiner Durchführung wird der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.



000021

B e g r ü n d u n g .

Die sachgemäße Verwirklichung zahlreicher Verwaltungszwecke, insbesondere aber die Aufstellung der Programme für die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsartikeln, setzt die sichere Kenntnis mannigfaltiger die Bevölkerung betreffender Tatsachen voraus. Diese zu erheben, ziffermäßig darzustellen und der Staatsverwaltung dadurch die Grundlagen für ihre Wirksamkeit zu liefern sind in erster Linie die Volkszählungen berufen, deren regelmäßige Vornahme in 10jährigen Intervallen das durch § 16 des Beschlusses über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl.Nr.1 rezipierte Gesetz vom 29. März 1869, R.G.Bl.Nr.67, anordnet.

In den Zeitraum seit der letzten auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Volkszählung fallen nun die infolge des Krieges und seines unglücklichen Ausganges eingetretenen durchgreifenden Veränderungen. Hieher gehören namentlich die Entstehung neuer Staatsgebilde auf jenen Staatsgebieten, auf welches sich diese Zählung bezog, und die zweifellos eingetretenen weitgehenden Verschiebungen in den Bevölkerungsverhältnissen, insbesondere auch in der als ortsansässig zu bezeichnenden Bevölkerung. Alle diese Veränderungen in ihren verschiedenen Richtungen genau zu erfassen wird Aufgabe der nächsten ordentlichen Volkszählung sein, die nach dem früher bezogenen Gesetze erst Ende des Jahres 1920 stattfinden wird, während es für die Staatsverwaltung von der größten Wichtigkeit ist, möglichst rasch zur Kenntnis des ziffermäßigen Ausdruckes der eingetretenen Veränderungen zu gelangen.

Da nun für eine beträchtliche Vorausverlegung der auf



000022

Erläuternde Bemerkungen

311

dem Entwurf eines Gesetzes über die Staatsform.

Nach dem nunmehr zur parlamentarischen Verhandlung gelangenden Staatsvertrage von St. Germain werden die alliierten und assoziierten Mächte mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages die amtlichen Beziehungen zu unserem Staate aufnehmen und ihn damit anerkennen.

Bekanntlich hat uns der erwähnte Staatsvertrag auch den Namen vorgeschrieben: wir werden darin als „Österreich“ bezeichnet.

Es wird daher unvermeidlich sein, im zwischenstaatlichen Verkehr mit den Signatarmächten diesen Namen zu führen. Es liegt auf der Hand, daß die gleiche Namensbezeichnung dann aber im zwischenstaatlichen Verkehr überhaupt erforderlich erscheint; es sei nur beispielsweise darauf verwiesen, daß kollektive Staatsverträge mit Staaten abgeschlossen werden können, welche zu den alliierten und assoziierten gehören und mit Staaten, bei denen dies nicht der Fall ist. Aber auch der innenstaatliche Verkehr steht mit dem zwischenstaatlichen Verkehr in einem so engen Zusammenhange, daß die Führung verschiedener Staatsbezeichnungen nach innen und nach außen — ganz abgesehen, daß ein solches Vorgehen staatsrechtlich sich wohl als einzig darstellen würde — geeignet sein müßte, zweifellos Schwierigkeiten hervorzurufen.

Die innenstaatlich ausgestellten Dokumente könnten durch andere Mächte bemängelt werden, dadurch würden Privatinteressen schwer geschädigt werden. Die Briefmarken, das Papiergeld bedürfen der Anerkennung des Auslandes, wir könnten bei einigem Mangel an gutem Willen auch hier Bemängelungen ausgesetzt sein, würden sie eine Staatsbezeichnung tragen, welche unserem Verkehr mit anderen Staaten nicht entspricht.

Die Staatsregierung hat daher vermeint, die Bezeichnung „Österreich“, welche den deutschen Alpenlanden in ihrer durch den Staatsvertrag von St. Germain gegebenen Abgrenzung beigelegt worden ist, gesetzlich als den Namen festlegen zu müssen, welchen wir künftighin führen werden. Hierbei wird jedoch jede Rechtsnachfolge nach dem ehemaligen Österreich abgelehnt, soweit wir nicht durch den Staatsvertrag von St. Germain Verpflichtungen auferlegt erhalten haben, nach denen wir die Fiktion der Rechtsnachfolge auf uns nehmen müssen.

Um aber unsere Eigenschaft als deutscher Nationalstaat gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen, wird in dem vorliegenden Entwurf von dem Rechte Gebrauch gemacht, welches uns auch der Staatsvertrag von St. Germain im Artikel 66 nicht verwehrt; wir führen nämlich verfassungsgesetzlich die deutsche Sprache als unsere Staatsprache ein, ohne übrigens schon in diesem Gesetz ihre Verwendung abzugrenzen.

Zugleich müßte eine Bestimmung getroffen werden, welche die Kontinuität gesetzlich niederlegt und keinen Zweifel darüber läßt, daß es sich gegenüber „Deutschösterreich“ nur um eine Änderung der Namensbezeichnung, nicht aber um verschiedene Staaten handelt.

Der rechtliche Zustand, der nach den Bestimmungen des Artikels 1, Zahl 2, des Gesetzes vom 12. März 1919, St. G. Bl. Nr. 174, über die Staatsform und Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich besteht, zufolge deren wir ein Bestandteil des Deutschen Reiches sind, steht im Widerspruch mit den heutigen,



85

durch die Staatsverträge geschaffenen tatsächlichen Verhältnisse und auch mit der Verfassung des Deutschen Reiches, wie sie eben im Hinblick auf den Friedensvertrag, den das Deutsche Reich geschlossen hat, textiert worden ist.

Daher bleibt nichts übrig, als diese Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen; dies um so mehr, als wir beim Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain nach Artikel 88 ohnedies eine solche Verfassungsbestimmung nicht mehr hätten aufrecht erhalten dürfen. Der vorliegende Entwurf führt diese Außerkraftsetzung in möglichst einfacher Form ohne weitere Ausführung durch und glaubt damit den berechtigten Nationalempfindungen unserer Bevölkerung am besten zu entsprechen.

Die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes beziehen sich auf die Embleme des Staates, nämlich auf das Staatswappen, das Staatsiegel und die Flagge, und es wäre dazu nur zu bemerken, daß die Bestimmung, wonach für die nächste Zeit noch das bisherige Staatsiegel verwendet werden kann, wegen der bevorstehenden Ratifikation des Staatsvertrages von St. Germain durch den Präsidenten der Nationalversammlung erforderlich erscheint, da es bis dahin vielleicht technisch nicht möglich sein wird, ein neues Staatsiegel gefertigt zu erhalten.

ad 9.)

Erläuternde Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes
über die Staatsform.

ad 9.)

Nach dem nunmehr zur parlamentarischen Verhandlung gelangenden Staatsvertrage von St. Germain werden die alliierten und assoziierten Mächte mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages die amtlichen Beziehungen zu unserem Staate aufnehmen und ihn damit anerkennen.

Bekanntlich hat uns der erwähnte Staatsvertrag auch den Namen vorgeschrieben: wir werden darin als "Oesterreich" bezeichnet.

Es wird daher unvermeidlich sein, im zwischenstaatlichen Verkehr mit den Signatarmächten diesen Namen zu führen. Es liegt auf der Hand, dass die gleiche Namensbezeichnung dann aber im zwischenstaatlichen Verkehre überhaupt erforderlich erscheint; es sei nur beispielsweise darauf verwiesen, dass kollektive Staatsverträge mit Staaten abgeschlossen werden können, welche zu den alliierten und assoziierten gehören und mit Staaten bei denen dies nicht der Fall ist. Aber auch der innenstaatliche Verkehr steht mit dem zwischenstaatlichen Verkehre in einem so engen Zusammenhange, dass die Führung verschiedener Staatsbezeichnungen nach innen und nach aussen - ganz abgesehen, dass ein solches Vorgehen staatsrechtlich sich wohl als einzig darstellen würde - geeignet sein müsste, zweifellos Schwierigkeiten hervorzurufen.

Die innenstaatlich ausgestellten Dokumente könnten durch andere Mächte bemängelt werden, dadurch



000012

83

würden Privatinteressen schwer geschädigt werden. Die Briefmarken, das Papiergeld bedürfen der Anerkennung des Auslandes, wir könnten bei einigen Mangel an gutem Willen auch hier Bemängelungen ausgesetzt sein, würden sie eine staatsbezeichnung tragen, welche unserem Verkehre mit anderen Staaten nicht entspricht.

Die Staatsregierung hat daher vermeint, die Bezeichnung "Oesterreich" welche den deutschen Alpenlanden in ihrer durch den Staatsvertrag von St. Germain gegebenen Abgrenzung beigelegt worden ist, gesetzlich als den Namen festlegen zu müssen, welchen wir künftighin führen werden. Hierbei wird jedoch jede Rechtsnachfolge nach dem ehemaligen Oesterreich abgelehnt, soweit wir nicht durch den Staatsvertrag von St. Germain Verpflichtungen auferlegt erhalten haben, nach denen wir die Fiktion der Rechtsnachfolge auf uns nehmen müssen.

Um aber unsere Eigenschaft als deutscher Nationalstaat gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen, wird in dem vorliegenden Entwurfe von dem Rechte Gebrauch gemacht, welches uns auch der Staatsvertrag von St. Germain im Art. 66 nicht verwehrt; wir führen nämlich verfassungsgesetzlich die deutsche Sprache als unsere Staatsprache ein, ohne übrigens schon in diesem Gesetze ihre Verwendung abzugrenzen.

Zugleich müsste eine Bestimmung getroffen werden, welche die Kontinuität gesetzlich niederlegt und keinen Zweifel darüber lässt, dass es sich gegenüber "Deutschösterreich" nur um eine Aenderung

./.

der Namensbezeichnung, nicht aber um verschiedene Staaten handelt.

Der rechtliche Zustand, der nach den Bestimmungen des Art. 1, Zl. 2, des Gesetzes vom 12. März 1919, St.G.Bl. Nr. 174, über die Staatsform und Art. 2 des Ges. vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutsch Österreich besteht, zufolge deren wir ein Bestandteil des Deutschen Reiches sind, steht im Widerspruche mit den heutigen, durch die Staatsverträge geschaffenen tatsächlichen Verhältnissen und auch mit der Verfassung des Deutschen Reiches, wie sie eben im Hinblick auf den Friedensvertrag, den das Deutsche Reich geschlossen hat, textiert worden ist.

Daher bleibt nichts übrig, als diese Bestimmungen ausser Wirksamkeit zu setzen; dies umso mehr als wir beim Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain nach Art. 88 ohnedies eine solche Verfassungsbestimmung nicht mehr hätten aufrecht erhalten dürfen. Der vorliegende Entwurf führt diese Ausserkraftsetzung in möglichst einfacher Form ohne weitere Ausführung durch und glaubt damit den berechtigten Nationalempfindungen unserer Bevölkerung am besten zu entsprechen.

Die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes beziehen sich auf die Embleme des Staates, nämlich auf das Staatswappen, das Staatsiegel, und die Flagge, und es wäre dazu nur zu bemerken, dass die Bestimmung, wonach für die nächste Zeit noch das bisherige Staatsiegel verwendet werden kann, wegen der bevorstehenden Ratifikation des Staatsvertrages von St. Germain durch den Prä-



000014

./.

27

präsidenten der Nationalversammlung erforderlich er-
scheint, da es bis dahin vielleicht technisch nicht
möglich sein wird, ein neues Staatsiegel verfertigt
zu erhalten.

ad 9.)

Gesetz vom
über die Staatsform.

Art. 1)

(1) Die deutschen Alpenlande in ihrer durch den Staatsvertrag von Saint Germain bestimmten Abgrenzung sind eine demokratische Republik unter dem Namen „ Republik Oesterreich.“ Die Republik Oesterreich übernimmt jedoch - unbeschadet der im Staatsvertrage von Saint Germain auferlegten Verpflichtungen - keinerlei Rechtsnachfolge nach dem ehemaligen Staate Oesterreich, d. i. den „ im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.“

und sind nunmehr von ihm
(2) Alle öffentlichen Gewalten in der Republik Oesterreich werden vom Volke eingesetzt.

Art. 2)

(1) Die Verkündigung und Ausfertigung aller gerichtlichen Urteile und Erkenntnisse erfolgt im Namen der Republik Oesterreich.

(2) Wo in den geltenden Gesetzen von der Republik Deutschösterreich oder von ihren ^m Hoheitsrechten ^m die Rede ist, hat an Stelle dieser Bezeichnung nunmehr der Name „ Republik Oesterreich “ zu treten.

Art. 3)

Die deutsche Sprache ist unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten gesetzlich eingeräumten Rechte die Staats-



Grund des oben bezogenen Gesetzes durchzuführenden ordentlichen Volkszählung auf einen früheren Zeitpunkt die notwendige Vorbereitungszeit fehlt, so erübrigt kein anderer Ausweg, als die möglichst rasche Durchführung einer vereinfachten außerordentlichen Volkszählung, deren Ergebnis in wenigen Monaten - also mindestens ein Jahr vor dem Bekanntwerden der regelmäßig umfassenden Volkszählungsergebnisse - vorliegen wird.

Die erforderliche gesetzliche Grundlage für eine solche außerordentliche vereinfachte Volkszählung bildet der vorliegende Gesetzentwurf, dessen erste Votierung die unumgängliche Voraussetzung dafür bildet, daß der darin angegebene Stichtag eingehalten werden kann.

000023

ad 13.)

ad 4/a)

V O R T R A G

für den Kabinettsrat, betreffend die Unterbringung der überzähligen
Berufsmilitärpersonen in bürgerlichen Berufen.

Die militärischen Bestimmungen des Friedensvertrages schreiben der deutsch-österreichischen Wehrmacht einen Höchststand von 1.500 Offizieren und 2.000 Unteroffizieren vor. Damit sind $\frac{4}{5}$ der vorhandenen Berufsmilitärpersonen deutscher Volkzugehörigkeit und deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft gezwungen, aus der aktiven Dienstleistung auszuscheiden.

Der Staat darf sich der moralischen Pflicht, diese Berufsmilitärpersonen neuen Erwerbsmöglichkeiten zuzuführen, ebenso wenig entziehen, als er auf ihre Arbeitskraft, ihren ehrlichen Willen und praktischen Sinn verzichten kann.

Das Staatsamt für Heereswesen, dem vor allen die Sicherstellung der Zukunft dieser Militärpersonen obliegt, ist damit befasst, die Unterbringung der Ueberzähligen in bürgerlichen Berufen zu organisieren. Doch können die wenigsten Massnahmen, die diesem Zweck dienen, vom Staatsamt für Heereswesen selbst durchgeführt werden.

Die Errichtung von Unterrichtskur-



/

sen, die Gewährung von Studienerleichterungen oder von Begünstigungen hinsichtlich des gewerblichen Befähigungsnachweises, die Förderung der Innenkolonisation, die Leitung und Beaufsichtigung des Auswandererwesens, die Ermöglichung der Pensionskapitalisierung und Aehnliches sind Aktionen, die in die Zuständigkeit anderer staatlicher Stellen fallen oder zumindest auf deren Mitwirkung angewiesen sind.

Nun ist bei der derzeitigen Ueberfüllung sämtlicher Berufsarten nur zu begreiflich, dass die einzelnen staatlichen Stellen - in ängstlicher Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen - allen Schritten Misstrauen entgegenbringen, welche die Zahl der Bewerber in den ihnen ressortzuständigen Berufszweigen vermehren könnten.

Um dieser Zurückhaltung zu begegnen, beehrt sich das Staatsamt für Heereswesen beim Kabinettsrat die Fassung eines Beschlusses zu beantragen, "wonach der Abbau im militärischen Berufsstand und die Ueberleitung der aus der aktiven Dienstleistung ausscheidenden Berufsmilitärpersonen in bürgerliche Berufe als unaufschiebbare Notwendigkeit erklärt und gleichzeitig die staatlichen Stellen aufgefordert werden, alle dahin zielenden Aktionen nach Möglichkeit zu unterstützen."

W i e n, am 3. Oktober 1919.

Der Staatssekretär:

J. Julius Deutsch

000025

daß das für diese Entschädigungen auszuliegende Geld im hohen Maße befruchtend wirken und fast zur Gänze wieder der Volkswirtschaft zugute kommen wird (für Entschuldung oder Ankauf von Grund und Boden, Investitionen im Handel, Gewerbe und dergleichen, Aufrichtung vieler steuerkräftiger Existenzen etc.);

falls die überzähligen Unteroffiziere nicht selbst um Entlassung bitten, müßten sie entlassen werden. Dies könnte nicht plötzlich geschehen, man müßte ihnen wohl noch einige Zeit lassen, sich einen Beruf zu wählen. Da ein Berufsunteroffizier monatlich zirka 500 K kostet, würden für die überzähligen 5000 Unteroffiziere für einen Monat 2 ½ Millionen, für drei Monate bereits 7 ½ Millionen nötig sein;

endlich- würden die entlassenen Berufsunteroffiziere die Arbeitslosenunterstützung von zirka 11 Kronen täglich (einschließlich Familien) nur durch drei Monate beziehen, so würde dies dem Staate ebenfalls 5 Millionen Kronen kosten. Dabei wäre den vielen tüchtigen Männern gar nicht geholfen, keine einzige Existenz aufgerichtet, es würden nur noch mehr Unzufriedene erzeugt.

Wie bereits früher erwähnt, rechne ich damit, daß es vielleicht gelingen wird, von den 5000 überzähligen Berufsunteroffizieren in absehbarer Zeit etwa 1500 auf andere Weise, vornehmlich im Zivilstaatsdienst zu versorgen.

Solche Berufsunteroffiziere haben nach den jetzigen Bestimmungen den Anspruch auf eine kleinere Abfertigung, die 25 % des Gesamtbetrages der erhaltenen Dienstprämien ausmacht, und zum Beispiel nach dem 12. Dienstjahre 1155 K beträgt.

Diese Abfertigung ist dazu bestimmt, den Be-

rufsunteroffizieren, die in ganz neue Verhältnisse gelangen, die Mittel zu bieten, sich eine Zivilkleidung, Wäsche und dergleichen zu beschaffen, ihre Wohnungseinrichtung zu ergänzen (als Berufsunteroffiziere waren sie zumeist in Kasernen untergebracht und besaßen wenig eigene Möbel), Übersiedlungsauslagen zu zahlen und dergleichen mehr. Sie entspricht daher in dieser Höhe den jetzigen Zeitverhältnissen ebenfalls nicht mehr und muß erhöht werden, wenn dem Staate daran liegt, daß diese braven Berufsunteroffiziere, die oft durch 15 und mehr Jahre unter den ärmlichsten Verhältnissen aufopferungsvoll gedient haben, die Beamtenlaufbahn nicht gleich mit Schulden beginnen.

Ich beantrage daher, an Stelle der bisherigen kleinen Abfertigung "Ausstattungsbeiträge" zu bewilligen, deren Ausmaß etwas höher ist, als das bisherige und dem Pkt. 22 des zuliegenden Verordnungsentwurfes entnommen werden wollen.-

Der einmalige Aufwand würde bei einer durchschnittlichen Höhe von 1500 K $2\frac{1}{4}$ Millionen Kronen erfordern. Infolge Entfalles der bisherigen Abfertigung beträgt auch hier der tatsächliche Mehraufwand nur beiläufig die Hälfte des genannten Betrages.

Ich erlaube mir noch darauf hinzuweisen, daß für die Besserstellung der Berufsunteroffiziere seit einer Reihe von Jahren nur sehr wenig geschehen ist. Das im Jahre 1912 mit Zustimmung des ehemaligen Finanzministeriums ausgearbeitete großzügige, auf mehrere Jahre ausgedehnte Programm konnte bis zum Kriegsbeginn nur zum geringsten Teile zur Ausführung gelangen. Die während des Krieges geplanten Maßnahmen mußten mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates immer wieder zurückgestellt werden. Nicht einmal die im Jahre 1917 geplante Erhöhung der Monatslöhnung, um nur 5-10 K mo-



natlich, die einen Aufwand von 4 1/3 Millionen Kronen
jährlich erfordert hätte, konnte zur Durchführung gelan-
gen. Die Berufsunteroffiziere wurden immer wieder
durch den Hinweis auf den ihnen zustehenden Anspruch
auf das Zertifikat und die in Aussicht stehende Staats-
anstellung auf spätere Zeiten vertröstet. Nunmehr aber
ist wieder der Staat nicht in der Lage, die schwer ver-
dienten Zertifikate durch eine Anstellung im Staats-
dienste einzulösen - es ist nicht zu verwundern, daß die-
se tüchtigen und disziplinierten Männer ungeduldig wer-
den und verzweifeln. Durch die beabsichtigten Maßnahmen
soll eine Schuld des Staates abgestattet und ein Unrecht
gut gemacht werden.

Wie oben ausgeführt, würde durch die Nichtbewilli-
gung einerseits der Staatsschatz ebenfalls sehr hochbe-
lastet und überdies andererseits eine große Anzahl sehr
brauchbarer Männer durch längere Zeit keine positive Ar-
beit leisten, die Bewilligung liegt daher gerade auch im In-
teresse des Staatshaushaltes und der Volkswirtschaft.

Mit dem Staatsamte der Finanzen wurde hinsicht-
lich der beabsichtigten Maßnahme fast in allen Belangen
das vollste Einvernehmen erzielt. Nur hinsichtlich des
Personenkreises, der auf die Zertifikatverzichtentschä-
digung Anspruch haben soll, bin ich zum Teil anderer
Meinung als das Staatsamt der Finanzen.

Während nämlich das Staatsamt der Finanzen
glaubt der Kreis der anspruchberechtigten Personen sei
auf jene Berufsunteroffiziere einzuengen, die bereits am
1. November 1918 in den Deutschösterreich belassenen Ge-
bieten heimatsberechtigt waren, halte ich dafür, daß als
Stichtag der 1. April 1919 angemessener sei, weil dieser
Termin schon bisher in mehreren Verfügungen in Versor-
gungsangelegenheiten festgelegt ist (Invalidenentschädi-
gungsgesetz, Vollzugsanweisungen über Invalidenentschädi-
gung und Versorgung der Berufsmilitärpersonen, welch

letztere erst vor einigen Tagen verlautbart worden ist.)
Außerdem wären alle jene Sudetendeutschen etc. einzube-
ziehen, die die Heimatsberechtigung in Deutschösterreich
längstens bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages
erworben haben.

In dem zuliegenden Entwurfe sind jene Teile, hin-
sichtlich der das Einvernehmen bereits hergestellt ist,
über die ganze Blattseite geschrieben, die anderen Teile
in den verschiedenen Fassungen halbbrüchig nebeneinander
gestellt.

Ich erlaube mir den

A N T R A G

zu stellen :

Der Kabinettsrat wolle hinsichtlich der stritti-
gen Teile der im Entwurfe zuliegenden Verordnung einen
Beschluss fassen und den übrigen Teil des Entwurfes ge-
nehmigend zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 10. Oktober 1919.

Der Staatssekretär:



J. Julius Deutsch

at 2/1/19

ad 141)

B e r i c h t

für den Kabinettsrat.

Die Landesregierung in Linz hat mit den Berichten vom 31. Mai 1919, Zl. 3608/2, beziehungsweise vom 22. Juli 1919, Zl. 7459/2. dem Staatsamte für Inneres und Unterricht, I. Judenplatz mitgeteilt, daß die beiden von der oberösterreichischen provisorischen Landesversammlung am 18. März 1919 beschlossenen Gesetze, betreffend die Grundzüge der Landesvertretung und betreffend die Wahlerdnung für den Landtag, am 22. März l. J. ohne Einholung der Schlussfassung der Staatsregierung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oberösterreich kundgemacht wurden. Die Landesregierung stellt das Ersuchen, diese Gesetze, welche sie im Sinne der Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung vorlege, mögen nachträglich seitens der Staatsregierung zur Kenntnis genommen werden.

Die Staatskanzlei glaubt, aus den im nachfolgenden Entwurfe eines Erlasses an die oberösterreichische Landesregierung dargelegten Gründen die Genehmigung dieses Erledigungsentwurfes beantragen zu können:

„Landesregierung Linz.

Die Staatsregierung hat mit Beschluss des Kabinettsrates von die beiden von der oberösterreichischen provisorischen Landesversammlung am 18. März 1919 beschlossenen Gesetze, betreffend



000026

./.

93

die Grundzüge der Landesvertretung und betreffend die Wahlordnung für den Landtag nachträglich zur Kenntnis genommen, wiewohl diese Gesetze am 22. März l. J., also nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung, ohne vorherige Mitteilung der Beschlüsse an die Staatsregierung im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Oberösterreich kundgemacht wurden und hiedurch die Bestimmung der Artikel 13 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St. G. Bl. Nr. 179, verletzt wurde.

Die Staatsregierung gibt hierbei der Erwartung Ausdruck, daß die genannte Gesetzesbestimmung in Zukunft umso sicherer genaue Beachtung finden werde, als es zum mindesten zweifelhaft erscheint, ob die nun erfolgte nachträgliche Zustimmung der Staatsregierung, welcher durch die in diesem Falle eingehaltene Vorgangsweise die in den Artikel 14 und 15 des bezogenen Gesetzes eingeräumten Rechte benommen worden sind, bewirken kann, daß die erwähnten verfassungswidriger Weise kundgemachten Gesetzesbeschlüsse hiedurch unanfechtbarer Weise Gesetzeskraft erhalten haben und ob die auf Grund dieser in unwirksamer Weise kundgemachten Gesetze erfolgten Wahlen überhaupt als gültig angesehen werden können („quod ab initio non valuit tractu temporis convalescere nequit.“)

verfaßt 11/10 19
M

Ad 4/19 ad 16)

An

die dö. S t a a t s k a n z l e i
zu Händen des Herrn Hofrates Dr. H o r á c k y

in

W i e n , am 10. Oktober 1919.

Wien I. Herrngasse.

Beiliegend beehrt sich das Staatsamt für Heereswesen 22
Exemplare eines Vortrages des Herrn Staatssekretärs Dr. DEUTSCH
mit dem Ersuchen zu übersenden, die Angelegenheit auf die Ta-
gesordnung des nächsten Kabinettsrates zu stellen und die Staats-
ämter zu beteiligen.

Im Auftrage:

22 Beilagen.

Merglauer Ktm.



V O R T R A G

des Staatssekretärs für Heereswesen an den Kabinettsrat

betreffend

Bewilligung von Zertifikatverzichtentschädigungen und Ausstattungsbeiträgen für ausscheidende Berufsunteroffiziere.

Von den rund 30.000 freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren der ehemaligen österreichisch-ungarischen Armee entfielen ihrer Staatsbürgerschaft nach rund 10.000 auf Deutschösterreich. Nach Abrechnung der Sudetendeutschen dienen gegenwärtig noch rund 7000 aktiv und leisten bei der Volkswehr, bei der Überwachung der Lebensmitteltransporte, im Grenzschutzdienst, als Verstärkung der Finanzwache, beim Staatsamt für Heereswesen, beim Kriegswucheramt, bei den liquidierenden Stellen und in ähnlichen Verwendungen dem Staate sehr wertvolle Dienste.

Da nur 2000 Berufsunteroffiziere in die künftige Wehrmacht eingeteilt werden dürfen, besteht die Notwendigkeit, die überzähligen anderen Berufszweigen zuzuführen.

Die Erwartung, daß ein großer Teil der Berufsunteroffiziere aus eigenem Antrieb den aktiven Dienst verlassen werde, hat sich bisher nicht erfüllt, was auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

Die Berufsunteroffiziere haben die Verpflichtung zur freiwilligen Fortsetzung des Präsenzdienstes seinerzeit nur übernommen, um nach zwölfjähriger Dienstzeit in den Besitz des Anstellungsberechtigungs-Zerti-



fikates und in der Folge einer Beamten- oder Dienerstelle im Staatsdienste zu gelangen. Damit können nunmehr aber infolge der geänderten Verhältnisse durch längere Zeit nur sehr wenige von ihnen rechnen. Die durch das Unvermögen des Staates zur Einlösung der Zertifikate um alle ihre Hoffnungen gebrachten Berufsunteroffiziere sehen sich nun gezwungen, einen anderen Beruf zu wählen, benötigen dazu aber natürlich ein Anfangskapital, das ihnen nach den noch jetzt gültigen Vorschriften nicht geboten wird. Das Ausmaß der für derlei Fälle bewilligten perzentuell höheren Abfertigung beträgt nach vollendetem 6. Dienstjahr rund 650 K., steigt derart, daß es nach dem 11. Dienstjahr rund 2000 K., nach dem 15. Dienstjahr rund 2500 K. beträgt.

Mit diesen vor mehr als zwanzig Jahren festgesetzten Beträgen können die Berufsunteroffiziere unter den heutigen Verhältnissen nichts oder nur sehr wenig beginnen.

Sollen die Berufsunteroffiziere in die Lage versetzt werden, sich eine neue Existenz zu gründen, müssen sie für den Verzicht auf das Zertifikat und die durch treue Pflichterfüllung erworbenen Ansprüche den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechend entschädigt werden.

Nach meiner Ansicht ist der Staat hierzu ausdrücklich verpflichtet, und ich bitte dieser zwingenden Notwendigkeit näher zu treten.

Die in Betracht kommenden Berufsunteroffiziere sind durchwegs brave und erprobte Männer, die entweder als Frontunteroffiziere - fast alle als Zugkommandanten - dem Staate sehr wertvolle Dienste geleistet oder Unteroffiziere, die sich in den Kanzleien auf zumeist verantwortungsvollen Posten bewährt haben. Die meisten

sind Familienväter, sehr viele durch Verwundung, Krankheit etc. nicht mehr voll leistungsfähig. Fast alle sind ihrem früheren Zivilberufe entfremdet und haben vor allem nicht die Mittel, sich diesem Berufe wieder zu widmen.

Damit diese "Zertifikatverzichtentschädigung" ihrem Zwecke entspreche, müßte sie so hoch sein, daß sie dem Handwerker ermöglicht, sich mit dem Gelde eine kleine Werkstätte einzurichten, daß sie dem Gewerbetreibenden die Grundlagen zur Eröffnung eines kleinen Geschäftes und dergleichen bietet; sie soll dem kleinen Angestellten eine Kautions zur Verfügung stellen, ihm ermöglichen, eine Familie zu gründen; sie soll den Landmann befähigen, einen kleinen Besitz zu kaufen, ihn zu arrondieren oder zu pachten, die Erbteile seiner Geschwister oder andere auf seinem ererbten Besitz ruhende Lasten zu bezahlen und ähnliches mehr.

Mit Zustimmung des Staatsamtes der Finanzen wurde daher die Zertifikatverzichtentschädigung in der im Punkt 2 des zuliegenden Verordnungsentwurfes ersichtlichen Höhe in Aussicht genommen.

Wie früher erwähnt, muß die Verabschiedung von rund 5000 Berufsunteroffizieren in Erwägung gezogen werden. Wird angenommen, daß es gelingen wird, rund 1500 Mann davon auf andere Weise zu versorgen, so werden zirka 3500 Zertifikatverzichtentschädigungen notwendig sein, was bei der durchschnittlichen Höhe von 4500 K einen einmaligen Aufwand von 15 3/4 Millionen Kronen erfordern würde. Dieser Betrag wird sich aber durch den Entfall der bisher gültigen Abfertigungen, die aus Liquidierungsmitteln zu zahlen sind, um mehr als die Hälfte vermindern.

Dieser einmalige Aufwand erscheint nicht über-



Entwurf

zu

Abt. 2, Zahl vom Oktober 1919..

Zertifikatverzicht-
entschädigungen und
Ausstattungsbeiträge
für ausscheidende
Berufsunteroffiziere.

I. Zertifikatverzichtentschädigungen.

(Fassung des Staatsamtes
für Finanzen):

(Fassung des Staatsamtes
für Heerwesen):

Berufsunteroffizieren,
die bereits am 1. November
1918 (achtzehn) in den Dö.
belassenen und derzeit
freien Gebieten heimatbe-
rechtigt waren, nachweis-
bar deutscher Nationali-
tät sind,

Berufsunteroffizieren,
die mindestens seit 1. April
1919 (neunzehn) in den Dö.
belassenen Gebieten hei-
matsberechtigt sind und
dieselbst den ordentlichen
Wohnsitz haben,

sich zur d.ö. Wehrmacht gemeldet haben und bei d.ö.
Stellen im staatlichen Interesse tatsächlich aktive
Dienste versehen, (wird,) wenn sie aus der aktiven
Dienstleistung austreten, ohne eine d.ö. staatliche
Anstellung zu erhalten, als Entschädigung für das
angestrebte, bereits erworbene oder infolge Über-
schreitung der Altersgrenze bereits erloschene An-
stellungsberechtigungs-zertifikat bis auf weiteres
eine "Zertifikatverzichtentschädigung" (Z.V.E.) nach
folgenden Bestimmungen (gewährt):

1.) Der Zeitpunkt, bis zu dem die Zertifikat-
verzichtentschädigungen ausbezahlt werden dürfen,
wird später festgesetzt werden. Nach Ablauf dieser
Frist werden wieder die Abfertigungen nach den bis-



herigen Bestimmungen gebühren.

2.) Die Zertifikatsverzichtentschädigung gebührt vom vollendeten

5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18 und folgenden
Präsenzdienstjahr an mit dem Betrage von													
zwei tausend	zwei tausend fünf hundert sechzig	drei tausend einhundert zwanzig	drei tausend sechshun dertachtzig	vier tausend zweihun dertvierzig	vier tausend acht hundert	fünf tausend acht hundert	sechs tausend acht hundert	sieben tausend sechshun dert	acht tausend vier hundert	neun tausend	neun tausend sechshun dert	zehn tausend zwei hundert	um je 200 (zwei- hundert) Kronen jährlich mehr
3000	2560	3120	3680	4240	4800	5800	6800	7600	8400	9000	9600	10200	

3.) Berufsunteroffiziere, die die Entlassung mit der Zertifikatsverzichtentschädigung anstreben, müssen gleichzeitig auf die ihnen nach dem Gesetze vom 19. April 1872, R.G.Bl.Nr.60 - über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere - zustehenden Ansprüche verzichten, das Anstellungsberechtigungs-zertifikat (insoferne es ihnen bereits zuerkannt wurde) abführen und haben auf die bisherige Abfertigung nach der Dienstvorschrift B-14 keinen Anspruch.

4.) Die seit 1./11. 1918 bis zum Tage der Verlautbarung dieser Verordnung bereits entlassenen Berufsunteroffiziere haben auf die Differenzen zwischen der etwa bereits empfangenen Abfertigung nach B-14 und der Zertifikatsverzichtentschädigung keinen Anspruch. Falls solche entlassene Berufsunteroffiziere

die Abfertigung noch nicht erhalten haben, ist deren Flüssigmachung nach den Bestimmungen der Dienstvorschrift B-14 aus Liquidierungsmitteln nunmehr zu veranlassen. Bezüglich noch nicht erledigter Gesuche ist der Tag des tatsächlichen Austrittes aus der Aktivität massgebend.

5.) Die Ausfolgung der ZVE. ist von der Abgabe einer ausdrücklichen, schriftlichen rechtsverbindlichen "Erklärung" abhängig zu machen, die zu lauten hat:

E r k l ä r u n g .

Ich bestätige, vom d.ö. Staatsschatze die gebührrmässige "ZVE." erhalten zu haben. anerkenne, dass der nach den bisherigen Vorschriften mir zustehende Abfertigungsanspruch gegen das k.u.k. Aerar (k.k.Aerar) in der mir vom d.ö. Staatsschatze gezahlten ZVE. enthalten und schon vom d.ö. Staatsschatze beglichen worden ist und bestätige, dass der d.ö. Staatsschatz von mir gemäss § 1422 allg. bürg. Gesetzbuch die Abtretung dieser Forderung verlangte, wodurch sie vom d.ö. Staatsschatz eingelöst wurde.

Ich verzichte hiemit ausdrücklich auch auf alle weiteren Ansprüche aus meinem Dienstverhältnisse, insbesondere auf den Anspruch auf Versorgungsgebühren, sowie auf den Anspruch auf Verleihungen von Anstellungen im öffentlichen Dienste und bei vom Staat subventionierten Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und anderen Unternehmungen.

Ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine allfällige d.ö. staatliche Anstellung nur gegen vorherigen Rückersatz des Entschädigungsbetrages erfolgen könnte und verpflichte mich demgemäss ausdrücklich dazu, im Falle der allfälligen späteren Erlangung einer



solchen Anstellung den empfangenen Entschädigungsbetrag rückzuerstatten.

Unterschrift.

Gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der eigenhändigen Unterschrift.

6.) Die ZVE. gebührt auch beim Ableben eines nach dieser Verordnung anspruchsberechtigten Berufsunteroffiziers, wenn der Tod innerhalb der Geltungsdauer dieser Verordnung (Punkt 1) eintritt. In diesem Falle gehört die ZVE. in den Nachlass des Verstorbenen und ist der gerichtlichen Verlassenschaftsabhandlung zu unterziehen.

(Fassung des Staatsamtes für Finanzen):

7.) Berufsunteroffizieren, die die Heimatzuständigkeit nach den in der Einleitung zum Abschnitt I angeführten Gebieten Dö. erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben, sonst aber den Bedingungen entsprechen, wird bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen die ZVE. ausnahmsweise zuerkannt, wenn sie beim Staatsamt für Heerwesen darum einschreiten.

(Fassung des Staatsamtes für Heerwesen):

7.) Berufsunteroffizieren, die die Heimatzuständigkeit in den Dö. belassenen Gebieten bis zum 31. 3.1919 nicht erworben haben, jedoch am 1./11.1918 (achtzehn) in dem durch das Gesetz vom 22./11.1918 als d.ö. Staatsgebiet erklärten Siedlungsgebiete heimatsberechtigt waren, sind den in der Einleitung zum Abschnitt I angeführten Berufsunteroffizieren gleichzuhalten, wenn sie die Heimatzuständigkeit in den Dö. belassenen Gebieten bis längstens zum Inkrafttreten des Friedensvertrages erworben haben.

Kriegsteilnehmer, die am

1./3. 1919 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt waren, besitzen den Anspruch auch dann, wenn sie binnen Monatsfrist nach ihrer Rückkehr die Heimatzuständigkeit in den Dö. belassenen Gebieten erworben haben und dasselbst ihren ordentlichen Wohnsitz nehmen.

8.) Bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit sind Bruchteile über 6 Monate (181 Tage) als volles Jahr anzurechnen.

Die Anrechnung einer geringeren Dienstzeit für ein volles Jahr ist ausnahmslos ausgeschlossen.

9.) Die ZVE. gebührt für die nicht unterbrochene Präsenzdienstzeit. Eine Ausnahme bilden nur jene Berufsunteroffiziere, die ihre Dienstzeit vor dem Kriege - ohne eine Abfertigung erhalten zu haben - unterbrochen hatten, während des Krieges eingerückt sind und sich sodann vorschriftsmässig zur freiwilligen Fortsetzung des Präsenzdienstes verpflichtet haben.

Bei jeder anderen Unterbrechung (so z.B. auch bei Enthebungen) erwächst der Anspruch auf die ZVE., erst nach erneuerter mindestens fünfjähriger ununterbrochener aktiver Dienstzeit.

Befristete Beurlaubungen im Supwege gelten hinsichtlich Beurteilung der Gebührlichkeit der ZVE. nicht als Unterbrechung der Dienstzeit, doch ist die Urlaubszeit bei Berechnung der Höhe der ZVE. nicht einzurechnen.

Die Dauer einer Erkrankung (Spitalsbehandlung)



Mißachtung des Volkswillens.

§ 18.

Wer öffentlich oder vor einer Menschenmenge oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zum Ungehorsam gegen ein Gesetz auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

IV. A b s c h n i t t.

Allgemeine Bestimmungen.

Bemessung der Strafe.

§ 19.

(1) Bei der Strafbemessung ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Täter vorwiegend von Machtgier, Eigennutz oder anderen selbstsüchtigen Beweggründen oder mehr von dem Streben geleitet war, der Allgemeinheit zu nützen.

(2) Hat er die Tat ausschließlich um der vermeintlichen Förderung des Gemeinwohles willen begangen, so kann das Gericht statt auf Kerker oder schweren Kerker auf strengen Arrest erkennen.

Geldstrafe.

§ 20 .

(1) Hat der Täter aus Gewinnsucht gehandelt, so kann das Gericht neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis zu 200.000 K und Verfall der Vermögensvorteile erkennen, die ihm aus der strafbaren Handlung zugeflossen sind. Soweit sich der Täter der Vermögensvorteile entäußert oder sie verbraucht hat, ist dafür auf eine Geldstrafe in der Höhe ihres Wertes zu erkennen.

000061



(2) Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist auf eine dem Verschulden angemessene Freiheitsstrafe derselben Art zu erkennen, wie sie als Hauptstrafe verhängt wird; doch darf dadurch das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe nicht überschritten werden.

Zuständigkeit der Geschwornengerichte.

§ 21. Im Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten gehört die Hauptverhandlung über Anklagen wegen aller nach diesem Gesetze als Verbrechen strafbaren Handlungen vor die Geschwornengerichte.

V. A b s c h n i t t.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Aufhebung älterer Vorschriften.

§ 22. (1) Die §§ 58 bis 66 des allgemeinen Strafgesetzes, die §§ 334 bis 343 des Militärstrafgesetzes, die Artikel I und II des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, RGBl.Nr. 8 vom Jahre 1863, und die Ministerialverordnung vom 27. April 1854, RGBl.Nr. 107, werden aufgehoben.

(2) In anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltene Anordnungen, die sich auf eine der aufgehobenen Bestimmungen beziehen, bleiben, soweit sich aus den ersten vier Abschnitten dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, mit der Maßgabe in Geltung, daß dem Verbrechen des Hochverrates das Verbrechen des Volksverrates, die Vorbereitung eines Volksverrates und die Verbrechen der Gefährdung der Unabhängigkeit der Republik und der Gefährdung des Friedens, und dem Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach

§ 65 b StG. (§ 341 b MStG.) - soweit es sich nicht um Rechtsfolgen der Verurteilung wegen eines Verbrechens handelt - das Vergehen der Mißachtung des Volkswillens nach § 18 gleichzuhalten sind. Das Verbrechen gegen die gesetzgebende Gewalt, die Aufforderung zu einem solchen Verbrechen, die Nötigung von Mitgliedern einer Volksvertretung und die Störung einer Wahl oder Volksabstimmung stehen in Beziehung auf die Rechtsfolgen den Verbrechen nach § 76 und 80 StG. (§ 353 und 355 MStG.) gleich.

(3) Aus der Zeit vor dem 30. Oktober 1918 stammende, noch in Geltung stehende strafrechtliche und strafprozeßuale Bestimmungen, die sich auf den österreichischen Reichsrat, das Abgeordnetenhaus oder die Landtage beziehen, sind auf die Nationalversammlung und die Landesversammlungen anzuwenden.

Beginn der Wirksamkeit.

§ 23.

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung sind die Staatssekretäre für Justiz und für Heerwesen betraut.



2.) Weber wiederholte aus den Kreisen der Staatspensionisten mit einem Ruhegenusse von mehr als 17.200 K laut gewordene Bitten wäre bei dieser Gelegenheit die gegenwärtig für den Bezug der Ruhestands-aushilfen und einmaligen Zuschüsse bestehende oberste Grenze von 17.200 K und zwar mit Rückwirkung auf den Beginn des laufenden Verwaltungsjahres (1. Juli 1919) fallen zu lassen, so daß nunmehr alle Staatspensionisten der gegenwärtig festgesetzten Aushilfen jährlicher 984 K und der einmaligen Zuschüsse per 126 K teilhaftig würden, also auch jene bisher ausgeschlossenen, deren Ruhegenuß den oberwähnten Maximalbetrag überschreitet.

Ausgeschlossen hievon hätten jedoch jene Staatsbediensteten des Ruhestandes zu bleiben, deren Pensionierung auf Grund des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 411, erfolgte oder erfolgen wird, wenn ihr Ruhegenuß den Betrag von 17.200 K überschreitet, zumal diesen Pensionisten durch das erwähnte Gesetz ohnehin sehr weitgehende materielle Vorteile zuteil werden.

Der aus der a.o. Geldzubuß erwachsende einmalige Aufwand dürfte, wie für den einmaligen Zuschuß pro August l.J., mit ungefähr 10 Millionen Kronen zu veranschlagen sein.

Die Höhe des aus der Aufhebung der vorerwähnten Grenze resultierenden Mehraufwandes kann zwar momentan nicht genau erfaßt werden, dürfte aber keinesfalls den Betrag von 123.000 K (bei den laufenden Aushilfen) beziehungsweise je 16.000 K (für jeden einmaligen Zuschuß) übersteigen.

Das Staatsamt für Finanzen beantragt die Genehmigung dieser Verfügungen.

Wien, am 25. September 1919.

StB ad 23)

G e s e t z

VOM
zum Schutze der Republik .

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. A b s c h n i t t .

Strafbare Handlungen gegen Bestand und Sicherheit der Republik.

Volksverrat.

§ 1. Wer versucht (§ 8 StG., § 15 MStG.), mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

a) die Verfassung der Republik Deutschösterreich oder zu eines ihr gehörigen Landes zu ändern,

b) die verfassungsmäßige Tätigkeit einer Volksvertretung, ihrer Präsidenten, der Staats- oder einer Landesregierung lahmzulegen,

c) deutschösterreichisches Gebiet von der Republik loszutrennen,

wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren, und wenn seine Absicht darauf gerichtet war, die Herrschaft eines Einzigen oder einzelner Personen an die Stelle der Volksherrschaft zu setzen, mit lebenslangem schwerem Kerker bestraft.

Vorbereitung eines Volksverrates.

§ 2. (1) a) Wer mit einem anderen einen Volksverrat verabredet,

b) wer mit einer fremden Regierung in Verbindung tritt, um ein solches Verbrechen ins Werk zu setzen, hervorzurufen oder zu fördern,

000055



c) wer zu diesem Zwecke Mannschaften anwirbt oder Waffen aufhäuft,

wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren und bei erschwerenden Umständen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft.

(2) Die Vorbereitung eines Volksverrates hört auf, strafbar zu sein, wenn der Täter, bevor der Angriff begonnen hat, freiwillig und nicht wegen Unvermögenheit oder Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses von seiner Tätigkeit absteht und die daraus entstandene Gefahr abwendet.

Öffentliche Aufforderung zum Volksverrat.

§ 3.

Wer öffentlich oder vor einer Menschenmenge oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zu einem Volksverrat oder zur Vorbereitung eines Volksverrates auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Gefährdung der Unabhängigkeit der Republik.

§ 4.

(1) Wer eine fremde Macht zu einem gegen die Unabhängigkeit der Republik gerichteten oder ihre Unabhängigkeit gefährdenden Einschreiten veranlaßt, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren bestraft.

(2) Ein Ausländer, der die Tat im Auslande zugunsten seines Heimatstaates begeht, ist nicht strafbar.

Gefährdung des Friedens.

§ 5.

(1) Wer die Gefahr eines bewaffneten Angriffes auf die Republik herbeiführt, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren, und wenn die Handlung den Ausbruch eines Krieges zur Folge hatte, mit lebenslangem schwerem Kerker bestraft.

(2) Ein Ausländer, der die Tat im Auslande zugunsten seines Heimatsstaates begeht, ist nicht strafbar.

Gefährdung der guten Beziehungen der Republik.

§ 6.

Wer vorsätzlich durch öffentliche Verlautbarung einer unwahren oder entstellten Nachricht die guten Beziehungen der Republik zu einem anderen Staate gefährdet, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Neutralitätsbruch.

§ 7.

Wer vorsätzlich einem Verbote zuwiderhandelt, das die Regierung zur Wahrung der Neutralität erlassen und im Staatsgesetzblatte kundgemacht hat, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Verräterei.

§ 8.



a) Wer ein Geheimnis, dessen Wahrung um des Wohles der Republik willen geboten ist, der Öffentlichkeit oder einem fremden Staate preisgibt - es sei denn, daß ein Ausländer die Handlung im Auslande zugunsten seines Heimatsstaates begeht,

b) wer zum Nachteil der Republik ein falsches Beweismittel über ein Rechtsverhältnis zwischen ihr und einem

fremden Staat anfertigt oder ein echtes verfälscht, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt,

c) wer als Beamter die ihm anvertraute Gewalt zum Nachteil der Republik mißbraucht, um einen fremden Staat zu begünstigen,

wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, und wenn aus der Tat ein großer Schaden oder eine große Gefahr entstanden ist, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren bestraft.

Beschädigung von Hoheitszeichen.

§ 9.

Wer ein von einer Behörde angebrachtes Hoheitszeichen der Republik Deutschösterreich oder eines zu ihr gehörigen Landes boshaft beschädigt, beseitigt oder sonst verunglimpft, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Vorschubleistung zum Volksverrat, zur Gefährdung der Unabhängigkeit der Republik und zur Gefährdung des Friedens.

§ 10.

(1) Wer einem Volksverrat, der Vorbereitung eines Volksverrates, einer Gefährdung der Unabhängigkeit der Republik oder einer Gefährdung des Friedens durch boshafte Unterlassung der Verhinderung (§ 212 StG., § 519 MStG.) oder durch Verhehlung (§ 214 StG., § 521 MStG.) Vorschub leistet, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ein Ausländer, der einer Gefährdung der Unabhängigkeit der Republik oder einer Gefährdung des Friedens im Auslande zugunsten seines Heimatsstaates Vorschub leistet, ist nicht strafbar.

II. A b s c h n i t t.

Strafbare Handlungen gegen fremde Staaten und gegen den Weltfrieden.

Beleidigung eines fremden Staates.

§ 11. (1) Wer einem fremden Staat in der Person seines Oberhauptes, Gesandten oder Geschäftsträgers öffentlich oder vor mehreren Leuten Mißachtung bezeigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Mitglieder internationaler Kommissionen sind Gesandten oder Geschäftsträgern gleichzuachten.

Beschädigung eines fremden Hoheitszeichens.

§ 12. Wer ein Hoheitszeichen, das von der Vertretung eines fremden Staates an einem öffentlichen Orte angebracht worden ist, boshaft beschädigt, beseitigt oder sonst verunglimpft, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Schutz des Weltfriedens und fremder Staaten gegen Angriffe auf Gebiet und Verfassung.

§ 13. Strafbestimmungen gegen Angriffe auf Gebiet und Verfassung fremder Staaten, gegen die Gefährdung des Weltfriedens und die Verletzung völkerrechtlich anerkannter Kriegsgebrauche bleiben internationalen Vereinbarungen vorbehalten.



000059

III. A b s c h n i t t.

Strafbare Handlungen gegen den Volkswillen.

Verbrechen gegen die gesetzgebende Gewalt.

§ 14.

Wer eine Volksvertretung oder einen ihrer Ausschüsse mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt in der verfassungsmäßigen Tätigkeit stört oder hindert, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft.

Öffentliche Aufforderung zu einem Verbrechen gegen die gesetzgebende Gewalt.

§ 15.

Wer öffentlich oder vor einer Menschenmenge oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zu einem Verbrechen gegen die gesetzgebende Gewalt auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Nötigung von Mitgliedern einer Volksvertretung.

§ 16.

Wer ein Mitglied einer Volksvertretung mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung hindert oder nötigt, eines seiner Mitgliederrechte überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Störung einer Wahl oder Volksabstimmung.

§ 17.

Wer eine Volksabstimmung oder eine Wahl in eine Volksvertretung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt stört oder hindert, wird wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Für den Kabinettsrat.

Pragmatisierung der Finanzwache.

{ In der Sitzung des Kabinettsrates vom 30. September 1919 wurde die Pragmatisierung des Gendarmeriekorps sowie der Sicherheitswache durch ihre Einreihung teils als rangklassenmäßige Staatsbeamte teils als solche ohne Rangklasse grundsätzlich beschlossen und die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen im Einvernehmen der beteiligten Staatsämter genehmigt. ^{Wollen wir} Eine analoge Pragmatisierung der Finanzwache welche diesen Wunsch schon lange mit Nachdruck vertritt läßt sich wie bereits in dieser Sitzung des Kabinettsrates durch das Staatsamt für Finanzen erklärt wurde, nicht hinausschieben zumal diese drei Wachkörper - abgesehen von den höheren Teuerungszulagen der Gendarmerie und Sicherheitswache - paritätisch behandelt werden und dem Wunsche der Finanzwache nach Pragmatisierung volle Berechtigung zuerkannt werden muß.

Die Finanzwache ist kein einfach exekutives Organ, welches lediglich erteilte Aufträge vollzieht oder nur unter Leitung anderer arbeitet, vielmehr ist sie, sowohl in den ihrer Ueberwachung anvertrauten Verzehrungssteuerobjekten, als an der Grenze zu selbständigen Entschlüssen und zum selbständigen Handeln an Ort und Stelle genötigt. Die Wichtigkeit ihrer Aufgaben für das Staatsganze - man denke nur an das Erträgnis der Steuern und Zölle, an die Verhinderung der Valorenausfuhr, Steuerflucht u.s.w. - braucht nicht weiter ausgeführt zu werden und es sei darauf hingewiesen, daß die Finanzwache unter schwierigsten Verhältnissen Ausgezeichnetes geleistet und auch in den ihr in den letzten Jahren übertragenen Aufgaben auf wirtschaftlichem Gebiete (Ernährungsdienst u.s.w.) in glänzender Weise entsprochen hat.

Beschlußantrag: Die Staatsregierung wolle die prinzipielle Ermächtigung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage über die Pragmatisierung der Finanzwache erteilen.



M. B. Sitzung. 27. Pt 9c

ad 27.1)

*... einer von der Daimler-Motoren A.G. bestellten ...
... Für den Kabinettsrat.
... sowie die Erzeugung gegenüber dem heutigen Stand wesentlich zu er-
(Finanzierung der Daimler-Motoren A.G.)
... und zwar ohne Steigerung des Kohlenbedarfes, da Daimler
... über Wasserkräfte verfügt. Die Erzeugnisse der Daimlerwerke haben
... im Auslande ein ausgezeichnetes Absatzgebiet.*

Die Daimler-Motoren A.G. hatte mit Eintritt des Zusammenbruches eine Forderung an die Heeresverwaltung aus vertragsmäßigen Lieferungen im Betrage von rund 150 Millionen Kronen. Hievon können 23 Millionen an unverbrauchten Anzahlungen in Abzug, weiters das vom Staatsamte für Finanzen gewährte Darlehen im Betrage von 27 Millionen Kronen, endlich die im Wege des liquidierenden Kriegsministeriums erhaltenen à conto Zahlungen für Löhne im Betrage von K 10,615.744⁴⁹. Von den in den Werken erliegenden für die Heeresverwaltung hergestellten Erzeugnissen hat Daimler um den Betrag von rund 30 Millionen abverkauft. Die schon auf 60 Millionen zu kürzende Forderung der Firma ist mit rund 25 Millionen liquid, zum Rest von ~~35~~ Millionen illiquid.

Dem Wiener Bankverein und der Kreditanstalt schulden die Daimler-Motoren A.G. je 16 Millionen Kronen, doch haben diese Banken außerdem auch Bürgschaften für Daimler übernommen, so daß das Impegno rund 70 Millionen Kronen beträgt. Die Warenschulden der Daimler belaufen sich auf 35 Millionen Kronen.

Diese großen Banken- und Warenschulden bei einem Aktienkapital von 18 Millionen Kronen und Reserven von 20 Millionen Kronen stellen eine so schwere Belastung des Unternehmens dar, daß dieses ohne ausgiebige finanzielle Förderung seitens des Staates in Form der Auszahlung der liquiden Forderung per 25 Millionen Kronen nicht in der Lage wäre, eine geregelte Erzeugung wieder aufzunehmen. Anderseits würde der Empfang der 25 Millionen Kronen und der Erlös aus

einer von der Daimler-Motoren A.G. beabsichtigten Kapitalserhöhung hinreichen, die Einstellung von etwa 2000 Arbeitern zu ermöglichen, sowie die Erzeugung gegenüber dem heutigen Stand wesentlich zu erweitern, und zwar ohne Steigerung des Kohlenbedarfes, da Daimler über Wasserkräfte verfügt. Die Erzeugnisse der Daimlerwerke haben im Auslande ein ausgezeichnetes Absatzgebiet.

Der Anspruch der Daimler-Motoren A.G. per 25 Millionen Kronen ließe sich dahin realisieren, daß der Firma sofort nach Prüfung der Liquidität der Forderung eine à conto Zahlung von 6 Millionen Kronen geleistet würde und daß der sodann noch erübrigende Rest von 19 Millionen Kronen im Verlaufe von ungefähr 14 Tagen nach Maßgabe der verfügbaren Kassenbestände beglichen würde. Hierbei wäre jedoch hervorzuheben, daß durch diese Zahlung von 25 Millionen Kronen an Daimler die Ansprüche zahlreicher mittlerer und kleinerer Gläubiger rückgestellt würden.

Die Angelegenheit wird daher dem Kabinettsrate

zur Kenntnis gebracht.

000068

at 11/10

ad 30. Oktober 1919.

Betreff: Bekleidung von aus der
Spitalsbehandlung, bzw. aus
Invalidenunterkunftsstätten
entlassenen Kriegsbeschädigten

Vorlage für den Kabinettsrat.

Der Herr Staatssekretär für soziale Verwaltung beabsichtigt in der morgen, Freitag, stattfindenden Sitzung des Kabinettsrates die Frage der Bekleidung der aus der Spitalsbehandlung bzw. aus Invalidenunterkunftsstätten entlassenen Kriegsbeschädigten zur Sprache zu bringen.

Unter Anschluss von 22 Exemplaren des bezüglichen Referates wird ersucht, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der morgigen Kabinettsratsitzung zu stellen.

Wien, am 9. Oktober 1919.

Vom Staatsamt für soziale Verwaltung :

Merely



000071

ad 301

Betreff: Bekleidung der aus der
Spitalsbehandlung, bzw. aus
Invalidenunterkunftsstätten
entlassenen Kriegsbeschädigten.

Referat für den Kabinettsrat .



Im Laufe der nächsten Zeit werden etwa 600 - 700 Kriegsbeschädigte, welche keiner Heilbehandlung mehr bedürfen, aus den Heilanstalten entlassen werden, um, soweit dies die Verhältnisse zulassen, in das Erwerbsleben einzutreten, insoweit dies jedoch nicht möglich ist, in Invalidenunterkunftsstätten für Kriegsbeschädigte vorübergehend Aufnahme zu finden.

Die meisten dieser Kriegsbeschädigten bedürfen einer Bekleidung.

Die unentgeltliche Beteiligung der Invaliden mit Kleidungsstücken obliegt derzeit der Staatskommission für Kriegsgefangenen - und Zivilinternierten-Angelegenheiten (VI., Gumpendorferstrasse 1), deren Kontrollkommission für Heimkehrer-Bekleidung in einer Sitzung vom 17. Juni l. J. eine vorzugsweise Behandlung der Invaliden bei der Beteiligung mit Zivilkleidung beschlossen hat.

Nach der, die Beteiligung der aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung heimkehrenden Personen regelnden, auch für die Beteiligung der Invaliden analog anzuwendenden Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und dem Staatsamt für Inneres und Unterricht vom 22. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 414, wird jeder Anspruchsberechtigte nur mit einem Zivilkleide bestehend aus Rock, Weste, Hose, Mantel und 1 Paar Schuhen, beteiligt.

Die Kontrollkommission des Kriegsgefangenen - und Zivilinterniertenamtes lehnt daher die Beteiligung aller Invaliden, welche seit der Demobilisierung bereits mit einer Kleidung beteiligt wurden, ab.

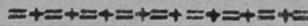
Infolgedessen kämen die meisten, jetzt aus Heilanstalten, bzw. Unterkunftsstätten ausscheidenden Kriegsbeschädigten, da sie meist schon einmal, wenn auch vor mehreren Wochen oder Monaten mit einem Gewande beteilt wurden, für eine neuerliche Beteiligung nicht in Betracht, obwohl ihre Bekleidung zur weiteren Benützung meist nicht mehr verwendbar ist, insbesondere dann, wenn der betreffende Invalide sich einen Erwerb suchen will.

Da die Staatskommission für Kriegsgefangenen - und Zivilinternierten-Angelegenheiten der Staatsregierung als solcher untersteht, und die Kontrollkommission dieses Amtes erklärte, über Weisung eines einzelnen Staatsamtes nicht von ihren geltenden Vorschriften abgehen zu können, wird der Antrag gestellt; Der Kabinettsrat wolle das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt ermächtigen, im Zuge der bis 31. Dezember l.J. erfolgenden Entlassungen Kriegsbeschädigter aus Heilanstalten und Unterkunftsstätten, bei nachgewiesener Bedürftigkeit auch ungeachtet einer bereits erfolgten früheren unentgeltlichen Bekleidung jeden aus der Heilbehandlung einer Heilanstalt oder aus einer Invalidenunterkunftsstätte ausscheidenden Kriegsbeschädigten neuerlich mit einer vollständigen Bekleidung gemäss der oben zitierten Vollzugsanweisung vom 22. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 414, zu betheiligen. Die entsprechende Weisung an das Kriegsgefangenen - und Zivilinterniertenamt hätte durch das Staatsamt für Heerwesen zu ergehen.

110. Sitzung
K. 10

ad 28.)

V o r t r a g



für den Kabinettsrat .

Die Montana - Bergbau - Gesellschaft m.b.H. in Wien beabsichtigt die Braunkohlenförderung bei Gratwein durch eine entsprechende Ausgestaltung der verschiedenen Förderungsanlagen innerhalb zweier Monate im Tagbau und Baggerbetrieb auf eine Tagesproduktion von 1000 t (100 Waggons) zu bringen.

Einer der Hauptfaktoren für die Erzielung der angestrebten Produktionserhöhung ist die Herstellung einer normalspurigen Schlepplgleisanlage in Gratwein zum Anschluß an das Hauptnetz der Südbahn.

Die Steigerung der inländischen Kohlenproduktion und die möglichste Erleichterung der Kohlenbeförderung ist unter den durch den Krieg hervorgerufenen ausserordentlichen Verhältnissen als im orientlichen Interesse dringlich zu bezeichnen.

Ich beantrage daher die Herstellung einer normalspurigen Schlepplgleisanlage von der Station Gratwein der Südbahnlinie Wien - Graz zur projektierten Industriebahn aus dem Gratweiner Kohlenreviere der Montana - Bergbau - Gesellschaft m.b.H. als begünstigten Bau im Sinne der Kais. Vdg. vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr. 284, zu erklären.

W i e n , am 8. Oktober 1919.

Paul m.p.



000069

118

at (Ma)

ad 291)

V o r t r a g .

Der dem Staatsamte für soziale Verwaltung mit Staatsratsbeschluss vom 11. November 1918 bewilligte Kredit von 10 Millionen Kronen zur Linderung der Wohnungsnot ist trotz sparsamster Gebarung nahezu vollständig erschöpft. Durch Bewilligungen sind bereits 9,800.000 K gebunden, wovon etwas über 5 Millionen Kronen auf Niederösterreich, rund 2 Millionen Kronen auf Steiermark, 1 Mill. Kronen auf Oberösterreich entfallen, der Rest auf die übrigen Länder kommt.

Die andauernde und in vielen Orten teils infolge politischer Verschiebungen (Zustrom von Flüchtlingen), teils infolge wirtschaftlicher Veränderungen noch ansteigende Wohnungsnot hat zur Folge, dass fortwährend neue Ansuchen um Bewilligung eines Staatsbeitrages zur Adaptierung von Kasernen und anderen Objekten für Wohnzwecke sowie zur Erwerbung und Instandsetzung von Baracken einlangen.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung hat, um mit den zur Verfügung stehenden Mitteln den grösstmöglichen Nutzeffekt zu erreichen, den Grundsatz eingeführt, dass aus dem staatlichen Notwohnungskredite Beiträge nur jenen Gemeinden bewilligt werden, die einen Teil der Kosten der Notwohnungsaktion aus Eigenem tragen.

Trotzdem sieht sich das Staatsamt f. s. V. im Hinblick auf die Erschöpfung des zur Verfügung stehenden 10 Mill. Kronen-Kredites genötigt, die Bewilligung eines neuen ausserordentlichen Kredites von 3 Mill. Kronen, dessen Bewilligung das Staatsamt der Finanzen ^{x)} zustimmt, zur Linderung der Wohnungsnot zu beantragen.

x) Z. 63722 v. 28.9.1919.



000070

110